

STADT LORSCH

**Teilbereichsbezogene Änderung des
Flächennutzungsplans im Bereich des
Bebauungsplans Nr. 54
„Wohnmobilstellplatz östlich
der Odenwaldallee**

Begründung

**Feststellung
05.09.2013**

INFRAPRO

Infrastrukturelle ———
———— Projektlösungen

Hüttenfelder Straße 7
64653 Lorsch

Fon: 06251 – 584783-0
Fax: 06251 – 584783-1

Email: mail@infrapro.de
Web: www.infrapro.de





Inhaltsverzeichnis

1	Erfordernis der Planaufstellung.....	4
2	Geltungsbereich und örtliche Verhältnisse.....	5
2.1	Lage, Abgrenzung und Größe	5
2.2	Bestand und derzeitige Nutzung	7
3	Einfügen in bestehende Rechtsverhältnisse	7
3.1	Regionalplan Südhessen	7
3.2	Flächennutzungsplan der Stadt Lorsch	9
3.3	Stadtentwicklungsplan STEP der Stadt Lorsch	10
3.4	Nachbarschaft zum Weltkulturerbe „Kloster“	11
3.5	Aufstellung und Inhalt der Bauleitpläne	12
4	Städtebauliches Konzept	15
4.1	Entwicklungskonzept und Standortalternativen	15
4.2	Nutzungskonzept	18
4.3	Ergebnisse des Artenschutzbeitrags	18
5	Erschließung	19
5.1	Verkehrerschließung	19
5.2	Technische Erschließung	20
6	Bauleitplanerische Darstellungen des Flächennutzungsplanes	20
7	Flächenbilanz	21
8	Plandurchführung	21
8.1	Bodenordnung	21
9	Voraussichtliche haushaltswirksame Kosten.....	21
10	Umweltschützende Belange.....	22
10.1	Eingriffsregelung	22
10.2	Umweltprüfung	22
10.3	Energiewende und Klimaschutz	23
11	Altlasten.....	24
12	Anlagen.....	24

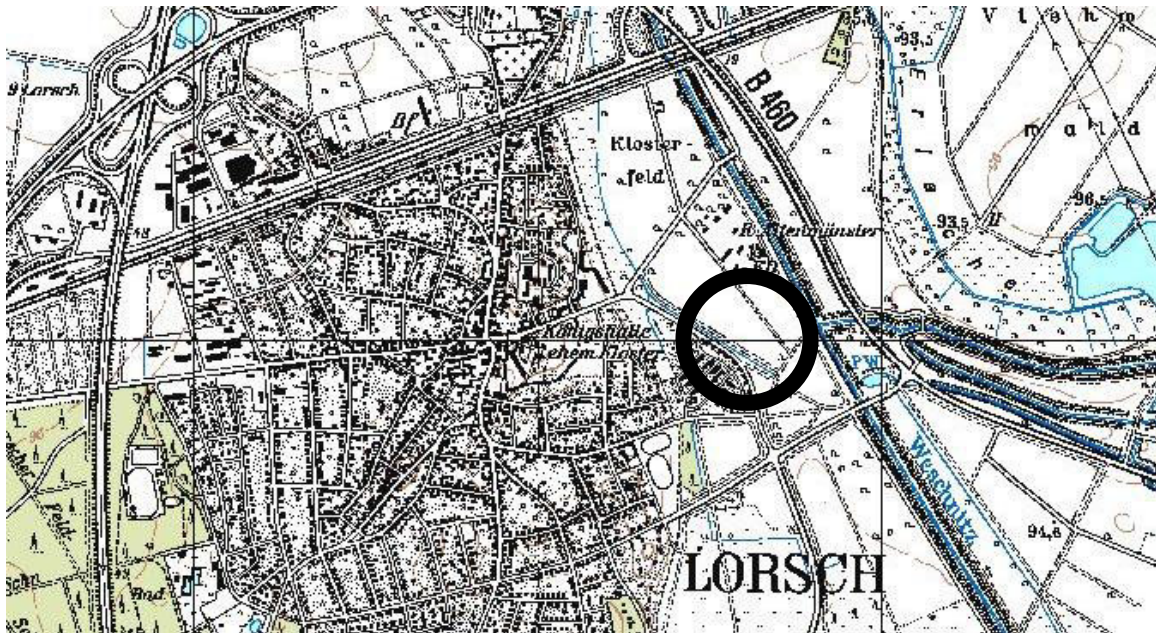


Abbildung 1:	Luftbildauszug mit Markierung der Lage des Plangebiets.....	6
Abbildung 2:	Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes.....	6
Abbildung 3:	Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung.....	7
Abbildung 4:	Auszug aus dem gültigen Regionalplan 2010	8
Abbildung 5:	Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Lorsch	9
Abbildung 6:	Auszug aus dem Stadtentwicklungsplan	10
Abbildung 7:	Darstellung der räumlichen Einbindung des Welterbe Kloster in die Lorsche Innenstadt mit Eintragung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans	11
Abbildung 8:	Auszug aus dem baulichen Entwicklungskonzept.....	16
Abbildung 9:	Darstellung der Verkehrsanbindung	20

1 Erfordernis der Planaufstellung

Die Stadtentwicklung in der Stadt Lorsch ist eng verbunden mit dem Welterbe Kloster Lorsch und dessen Entwicklung. Das Kloster Lorsch liegt am östlichen Rand der Innenstadt. Da das Erscheinungsbild der Welterbestätte und ihrer Umgebung mit Hilfe der bauleitplanerischen Instrumente gesichert und funktional wie städtebaulich verbessert werden sollen, unterliegt die Stadtentwicklung einem Veränderungsprozess. Unter Wahrung der Bedeutung der Weltkulturerbestätte werden Veränderungen innerhalb der Stadtstrukturen und der stadträumlichen Funktionen vorgenommen, die das Kloster und das Stadtzentrum nachhaltig aufwerten sollen.

Im Zuge des Ausbaus des Karolinger-Platzes südlich des Klostergeländes wird nunmehr die Schaffung eines neuen Standortes für die Wohnmobilsten erforderlich, da das bisherige Areal dort nicht mehr zur Verfügung steht. Mit der grundhaften Umgestaltung des einstigen „Festplatzes“, in dessen nördlichen Teilbereich eine Fläche für das Abstellen von Wohnmobilen von der Stadt hergerichtet und zur Verfügung gestellt war, wurden von den Denkmalbehörden Auflagen an die Stadt Lorsch gestellt, die bei der baulichen und gestalterischen Neuordnung des Karolinger Platzes zu beachten waren. In diesem Zusammenhang konnte der Standort für Wohnmobile unter Beachtung der Denkmalschutzbelange nicht integriert werden. Alsdann wurde in Gesprächen mit Vertretern des Wohnmobilstammtisches Lorsch und Umgebung ein Standort innerhalb des Lorscher Stadtgebietes ausgewählt, der den Qualitätsstandards hinsichtlich Lage, Erreichbarkeit und Aufenthalt entspricht.

Auf einer verkehrlich bereits gut erreichbaren Fläche am Stadtrand entlang der Odenwaldallee soll eine Nutzungsmöglichkeit geschaffen und planungsrechtlich gesichert werden, so dass das Abstellen von Wohnmobilen zum Zweck des Aufenthalts in Innenstadtnähe und in Nachbarschaft zu dem Weltkulturerbe Kloster Lorsch möglich ist.

Aufgrund der räumlichen Nähe zu den angrenzenden Siedlungsbereichen sieht die beigelegte Planung die geplanten Stellplätze in ausreichender Entfernung zu den Wohngrundstücken vor. Die innere Organisation und grünordnerischen Pflanzmaßnahmen runden das Konzept ab und gliedern die vorgesehenen Nutzungen harmonisch in das Siedlungsgefüge ein.

Innerhalb der auszuweisenden Fläche soll ausschließlich das vorübergehende Aufstellen und Bewohnen von Wohnmobilen zulässig sein ohne dabei Wochenendplatzqualitäten mit einer dauerhaften Aufstellung von Wohnfahrzeugen und Wohnanhängern zu erzeugen.

Im Vorfeld der Planung wurden seitens der Stadt zudem Überlegungen angestellt, innerhalb des Plangeltungsbereiches zusätzliche Abstellplätze für Reisebusse vorzusehen, da im Stadtgebiet keine ausreichend dimensionierten Flächen hierfür zur Verfügung stehen. Aus der Sicht der politischen Gremien eignet sich die Fläche aufgrund der räumlichen Nähe zur Innenstadt als auch zu den touristischen Ausflugszielen. Weitergehende konzeptionelle Planungsüberlegungen wurden jedoch zurück gestellt und im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nicht weiter verfolgt.

Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Grundlagen für die Umsetzung der Planungsabsicht und um entsprechende städtebauliche Regelungen zu schaffen, wurde die Aufstellung eines

Bebauungsplanes erforderlich, einhergehend mit dem bauleitplanerischen Gebot zur Anpassung der Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes (FNP). In diesem Sinne und in Entsprechung der Maßgaben aus dem Baugesetzbuch (BauGB), nach denen der Bebauungsplan als verbindlicher Bauleitplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist, wird im Zuge eines Parallelverfahrens auch die Änderung des Flächennutzungsplanes auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung betrieben; die derzeit noch als landwirtschaftlich genutzte Flächen dargestellten Teilbereiche im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde somit an die aktuelle Planungskonzeption angepasst.

Mit der vorliegenden Bauleitplanung soll eine adäquate Fläche als Ersatz für den bisherigen Standort des Wohnmobilstellplatzes am Karolinger Platz geschaffen werden. Zugleich erfolgt eine städtebaulich geordnete Entwicklung, mit der die sonstigen innerstädtischen Parkraumflächen von einer möglichen Zweckentfremdung durch das Abstellen von Wohnmobilen freihalten werden. Die Umsetzung der Strategie entspricht dabei der Zielsetzung einer möglichst landschaftsverträglichen Nutzung. Zugleich hat die Bauleitplanung die Aufgabe, die beabsichtigten Nutzungen in das bereits bestehende Siedlungsgefüge harmonisch einzugliedern und den Übergang nach Nordosten zur offenen Landschaft ortstypisch zu gestalten. Um die geplanten Nutzungen in das vorhandene Orts- und Landschaftsbild einzubinden wurde ein städtebauliches Entwicklungskonzept erarbeitet und dem Bebauungsplan zu Grunde gelegt.

2 Geltungsbereich und örtliche Verhältnisse

2.1 Lage, Abgrenzung und Größe

In östlicher Ortsrandlage der Stadt Lorsch befindet sich das Plangebiet. Der Geltungsbereich liegt nördlich der L3111 (Friedensstraße) auf dem Teilabschnitt zwischen Odenwaldallee und B 460 in Verlängerung der Heppenheimer Straße auf südlicher Höhe des Baugebiets „Kreuz- und Glockenwiese“. Im Westen wird der Geltungsbereich von der Odenwaldallee begrenzt und im Nord-Osten von der Wegeverbindung zwischen Odenwaldallee und L 3111.

Das Plangebiet ist über vorhandene Ortsstraßen erschlossen. Da es derzeit landwirtschaftlich genutzt wird, würde durch eine Inanspruchnahme der Flächen sich der Ortsrand in östlicher Richtung hin neu ausbilden. Unmittelbar anliegend an die Grenzen des Geltungsbereichs grenzt im Westen der besiedelte Bereich. Im Norden und Osten begrenzen landwirtschaftlich geprägte Flächen das Areal.

Der Geltungsbereich des im Parallelverfahren betriebenen Bebauungsplans Nr. 54 „Wohnmobilstellplatz östlich der Odenwaldallee“ umfasst eine Fläche von ca. 1,17 ha und beinhaltet die Grundstücke der Gemarkung Lorsch Flur 16 Nr. 52, 54, 55 sowie teilweise die Nr. 57, 51/1 und 61/1, wie dies in nachfolgender Abbildung durch Umrandung dargestellt ist.



Abbildung 1: Luftbildauszug mit Markierung der Lage des Plangebiets
[Quelle: www.google.de]

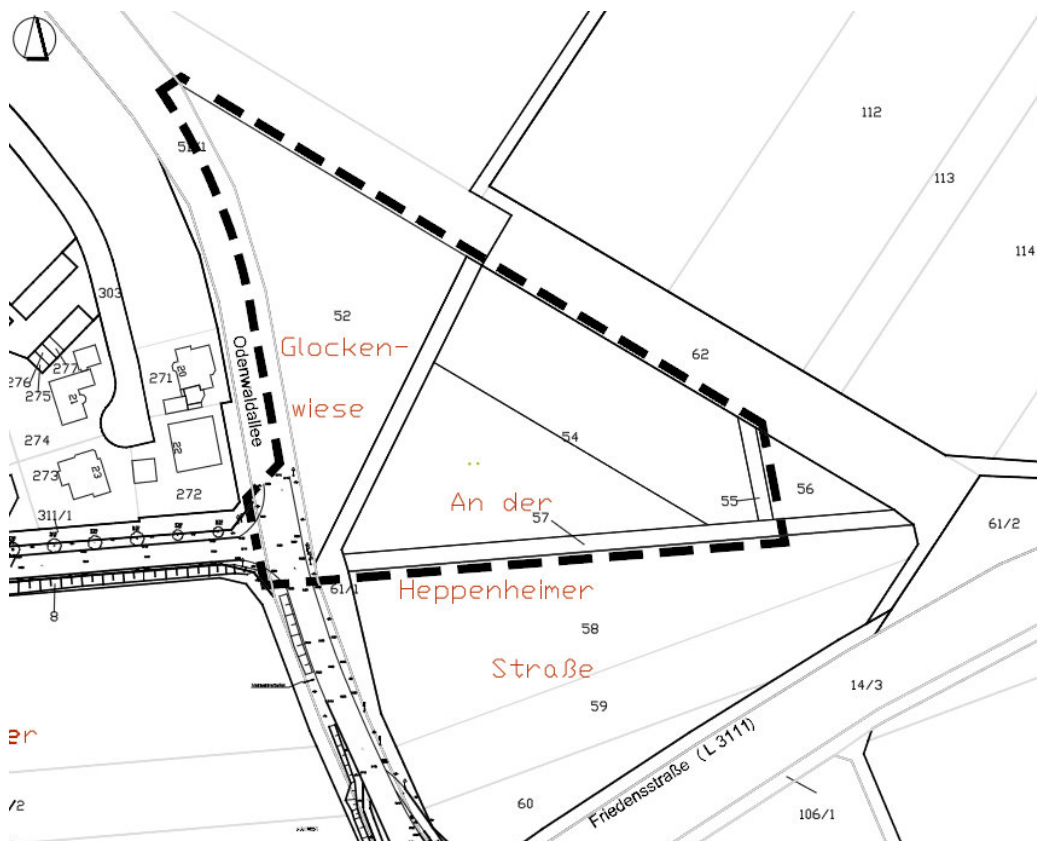


Abbildung 2: Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

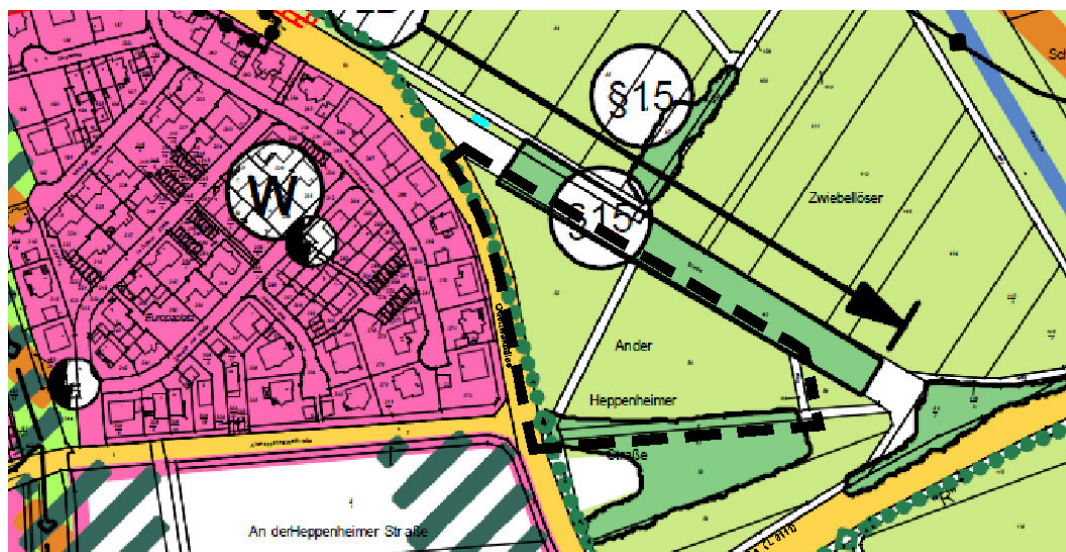


Abbildung 3: Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung

Der Geltungsbereich der teilbereichsbezogenen Flächennutzungsplanänderung ist nahezu deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans, einzig der Abschnitt der Odenwaldallee ist aus dem Bereich der FNP-Anpassung ausgespart, da die Darstellung keiner Nutzungsänderung unterliegt und somit ausreichend planungsrechtlich gesichert ist.

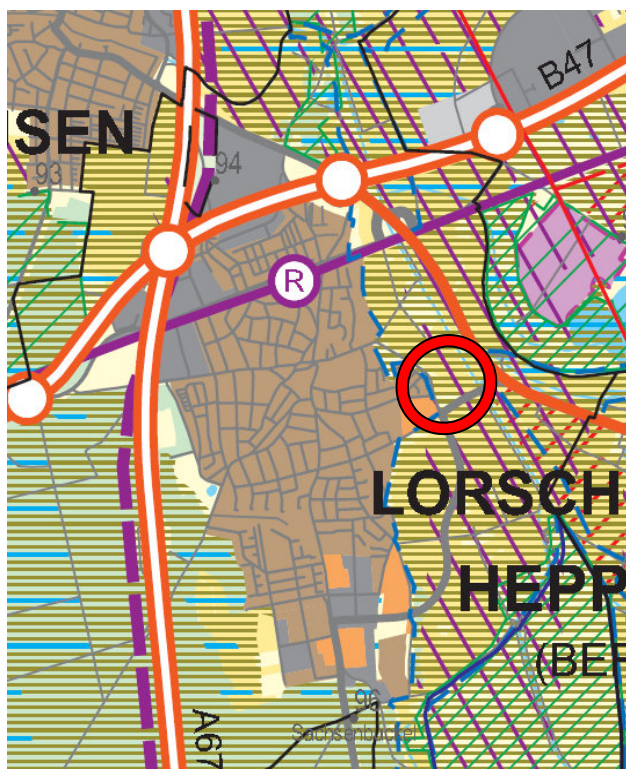
2.2 Bestand und derzeitige Nutzung

Die Fläche des Geltungsbereiches wird landwirtschaftlich genutzt und ist frei von jeglicher Bebauung. Einzig einzelne Baumstandorte säumen die Grundstücke entlang der Erschließungsstraße.

3 Einfügen in bestehende Rechtsverhältnisse

3.1 Regionalplan Südhessen

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB besteht eine Anpassungspflicht der kommunalen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung. Die Grundsätze der Raumordnung sind zudem in der planerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.



Die Ziele der Raumordnung für das Plangebiet werden in dem mit der Veröffentlichung im Staatsanzeiger vom 17.10.2011 gültigen Regionalplan Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS / RegFNP 2010) festgelegt (siehe Abbildung 4 unten).

Abbildung 4:
Auszug aus dem gültigen Regionalplan 2010 vom 17.12.2012

Für die Fläche des Geltungsbereichs des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 54 sind in der Kartendarstellung des gültigen RPS folgende überlagernde Festlegungen beinhaltet:

- 4.3 Vorranggebiet Regionaler Grünzug
- 6.3 Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz
- 10.1 Vorranggebiet für Landwirtschaft
- 10.1 Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft

Den aufgezeigten Festlegungen im Regionalplan stehen weder die Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung noch die Festsetzungen des Bebauungsplanes entgegen. Die Darstellung eines Vorranggebietes Regionaler Grünzug umschließt nahezu vollständig die gesamte Siedlungslage der Stadt Lorsch, so dass die Stadt auf eine Inanspruchnahme siedlungsnaher Flächen, die durch den Regionalen Grünzug überlagert sind, angewiesen ist. Da auch innerhalb der Bereiche, die als „Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft“ nach Maßgabe des Regionalplanes für eine Siedlungstätigkeit unterhalb der Darstellungsgrenze offen stehen, in Teilen Regionaler Grünzug ausgewiesen ist, kann eine angemessene Siedlungsentwicklung nur bei Inanspruchnahme dieser Flächen stattfinden. Hinzu kommt, dass durch die vorliegenden Festsetzungen des Bebauungsplanes die raumbedeutsamen Grünstrukturen, wie z. B. die mächtigen, alleearartigen Großbäume entlang der Odenwaldallee und der ehemaligen Straßentrasse sowie auch die Gehölzstrukturen in den Randbereichen des geplanten Wohnmobilstellplatzes zur freien Landschaft als auch parallel zur Odenwaldallee vollumfänglich erhalten bleiben und durch Neuanpflanzungen noch ergänzt werden sollen.

In diesem Sinne ist auch die Bedeutsamkeit der Fläche des Plangeltungsbereiches für die Landwirtschaft unter Abwägung aller Belange zu relativieren, da die in Rede stehende Fläche nur kleinteilig in die Landschaft eingreift. Ferner wird die Fläche bereits im Bestand nur untergeordnet durch eine landwirtschaftliche Nutzung überprägt, der nördliche Teilbereich kann als aufgelassene, ehemalige Ackerfläche genutzt werden, der südliche Teil steht als Ackerfläche in Nutzung (siehe dazu auch Bestandsbeschreibung im Umweltbericht / Grünordnungsplan).

Nicht zuletzt steht die Fläche auch nach einer Umsetzung und Bereitstellung als Freifläche für den vorbeugenden Hochwasserschutz noch vollumfänglich zur Verfügung, nachdem die Festsetzungen des Bebauungsplanes nur plangleiche Flächeninanspruchnahmen zulassen und keine hochbaulichen Anlagen. Die Retentionsfunktion wird somit nicht nachteilig beeinflusst. In diesem Sinne ist auch festzustellen, dass für eine mögliche Umkehr der Maßnahme im Zuge eines Rückbaus nur Flächenentsiegelungen erforderlich werden, um die Fläche wieder in den Ursprungszustand zurück zu versetzen.

Es ist daher festzustellen, dass die Belange des Regionalplanes durch die vorliegenden Bauleitplanungen nicht beeinflusst werden.

3.2 Flächennutzungsplan der Stadt Lorsch

Im gültigen Flächennutzungsplan (FNP) ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Umfeld befinden sich Wohnbauflächen. Da die Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht aus diesen Darstellungen des FNP entwickelt werden können, ist dieser in einem Parallelverfahren anzupassen und zu ändern, um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen.

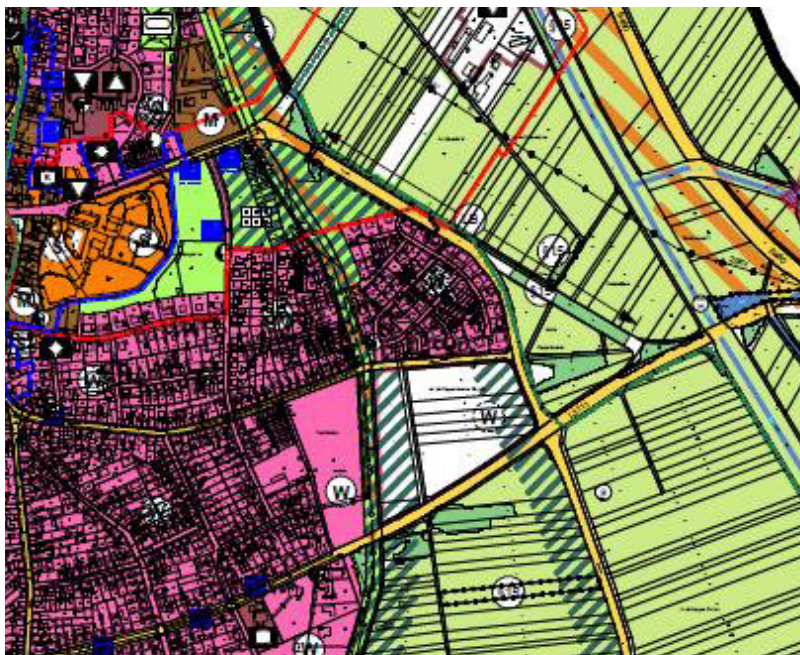


Abbildung 5:
Auszug aus dem rechtswirksamen
Flächennutzungsplan der Stadt
Lorsch

Dabei soll die rechtswirksam im FNP dargestellte Fläche für Landwirtschaft auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) fortan als Sonderbaufläche (S), auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung mit der Festsetzung als „Sondergebiet (SO)“ und der Zweckbestimmung „Wohnmobilstellplatz“ konkretisiert werden.

Im Zuge der Planaufstellung wird bis zum Satzungsbeschluss resp. Feststellungsbeschluss aufgrund der Verfahrenswahl (Parallelverfahren) eine gemeinsame Begründung erstellt, die sowohl die Belange des Bebauungsplans als auch die der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt. Die Genehmigungsausfertigung zur teilbereichsbezogenen Änderung des Flächennutzungsplanes (Feststellung) erhält sodann eine eigenständige Begründung, der Umweltbericht wird weiterhin als gemeinsamer Umweltbericht beiden Bauleitplanungen (Änderung FNP sowie Bebauungsplan) als Anlage beigelegt.

3.3 Stadtentwicklungsplan STEP der Stadt Lorsch

Der südliche Teil des Geltungsbereichs ist im Stadtentwicklungsplan STEP als mögliche Umnutzungsfläche Nr. 15 enthalten. Das betrachtete Plangebiet ist dort mit einer Flächengröße von 2,2 Hektar angegeben. Als geplante Nutzung ist die Entwicklung als Grünflächen / Kleingartenanlagen angedacht. In der städtebaulichen Bewertung ist aufgeführt, dass die allseitig von Straßen und Wegen begrenzte Fläche sich durch ihre Nähe zu den Siedlungsflächen als Bereich für Kleingärten eignet. Die Umnutzung steht in Zusammenhang mit der Umgestaltung der Fläche Nr. 14, östlich des Klostergrundes auf der sich derzeit Kleingärten befinden. Die land-



schaftspflegerische Bewertung der Biotop- und Nutzungstypen schätzt den Bestand im nördlichen Teilbereich als mittel, im südlichen Bereich als mittel bis hoch ein. In Hinblick auf das Entwicklungspotential bleibt diese Einschätzung bestehen. Es wird eine kurzfristige Realisierung empfohlen, die der Prioritätsstufe I zugeordnet wird.

Abbildung 6: Auszug aus dem Stadtentwicklungsplan

Der Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung ist Teil dieses betrachteten Areals. Die Planung der Wohnmobilstellplätze erfolgt unter Berücksichtigung der landschaftsplanerischen Einschätzung. Der Entwurf berücksichtigt dieses entsprechend. Da nur ein Teil des betrachteten STEP-Gebietes durch die vorliegende Planung in Anspruch genommen wird, bleibt die Möglichkeit einer Umgestaltung der Fläche für Kleingärten weiterhin bestehen.

Die verkehrliche Erschließung des Areals erfolgt nach Darstellung des STEP problemlos über die angrenzende Straße der Odenwaldallee. Bedingt durch die günstige Ortsrandlage wird kein zusätzlicher Verkehr in den angrenzenden Siedlungsgebieten erwartet. Aufgrund der Nähe zum Stadtkern sind Wege in die Stadt günstig mit dem Fahrrad oder zu Fuß zu erledigen.

3.4 Nachbarschaft zum Weltkulturerbe „Kloster“

Der Geltungsbereich des neuen Standortes für Wohnmobile liegt in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Weltkulturerbe Kloster Lorsch. Daraus ergeben sich Lagequalitäten für die Nutzer, aber auch Restriktionen, die sich aus den Schutzverpflichtungen zur Wahrung der Bedeutung der Weltkulturerbestätte ergeben (siehe hierzu auch die Ausführungen in Kapitel 1, die zur Anpassung des räumlichen Geltungsbereiches im Zuge der Durchführung des Aufstellungsverfahrens führten).

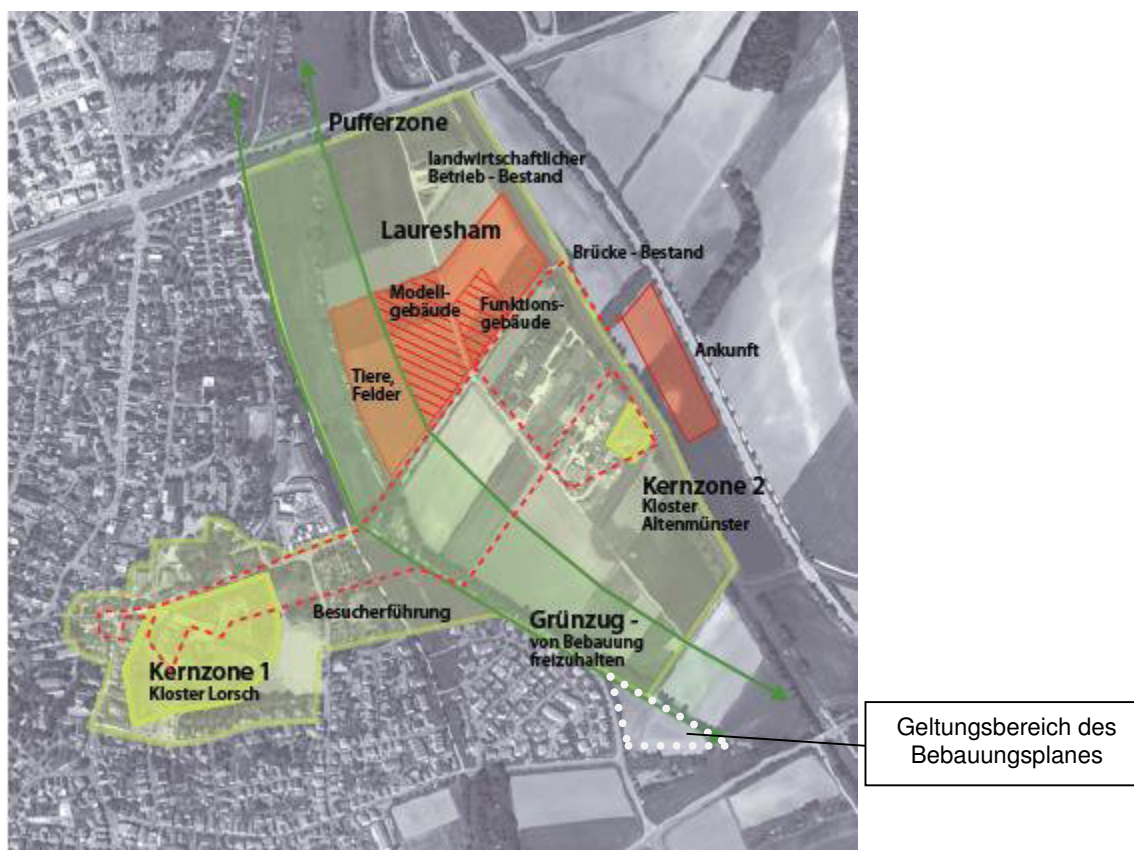


Abbildung 7: Darstellung der räumlichen Einbindung des Welterbe Kloster in die Lorschener Innenstadt (Quelle: Bauamt Lorsch) mit Eintragung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans (InfraPro, weiß gepunktet umrandet)

Wie in der vorstehenden Abbildung 7 dargestellt ist, wurden 2 Kernzonen (1 und 2) sowie eine Pufferzone um das Weltkulturerbe festgelegt. Diese Festlegung wurde in Abstimmung der zuständigen Fachressorts getroffen, um darauf zu verweisen, dass in der Umgebung zu der eingetragenen Welterbestätte mit besonderer planerischer Sensibilität und Sorgfalt vorzugehen ist.

Der Denkmalschutz und die getroffene Festlegung der Pufferzonen, die als Umgebungsschutz dienen und dessen Nutzung regeln, entfalten somit für künftige Planungen bindende Wirkung. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans betrifft nur randlich angrenzend den Teil der Pufferzone um das Kulturdenkmal „Kloster Lorsch“, ist aber nicht Bestandteil dessen.

3.5 Aufstellung und Inhalt der Bauleitpläne

Das Aufstellungsverfahren wird im üblichen „zweistufigen“ Regelverfahren durchgeführt. Die Maßgaben des § 13 a BauGB zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens sind nicht gegeben, da sich das Plangebiet in peripherer Lage befindet und nicht in den Siedlungsbereich eingebunden ist. Daher sind die betroffenen Grundstücke bauplanungsrechtlich nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Zur Steuerung der Stadtentwicklung in diesem räumlichen Bereich wird daher ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB aufgestellt. Um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen wird ebenso für den Umgriff des vorliegenden Bebauungsplanes eine Flächennutzungsplanänderung durchgeführt. Die erforderliche Bauleitplanung erstreckt sich demnach auf zwei parallel zu betreibende Verfahren:

- a) die teilbereichsbezogene **Änderung** des rechtswirksamen **Flächennutzungsplans**;
- b) die **Erstellung** eines qualifizierten **Bebauungsplans**.

Im Zuge der Beratung und Beschlussfassung in den städtischen Gremien wurden bei der Planaufstellung, nach den Maßgaben des Baugesetzbuches, die nachstehenden Verfahrensschritte durchgeführt (die Verfahrensnachweise werden im Fortgang des Aufstellungsverfahrens Zug um Zug vervollständigt):

- 29.03.2012:** Beschluss der Stadtverordnetenversammlung nach § 2 Abs. 1 BauGB über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Wohnmobilstellplatz östlich der Odenwaldallee“ (Aufstellungsbeschluss).
- 29.03.2012:** Beschluss der Stadtverordnetenversammlung nach § 2 Abs. 1 BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich des Bebauungsplanes „Wohnmobilstellplatz östlich der Odenwaldallee“ (Aufstellungsbeschluss) und Durchführung der Bauleitplanverfahren im Parallelverfahren.
- 08.08.2012:** ortsübliche Bekanntmachung der o. g. Beschlussfassungen.

- 28.06.2012:** Beschlussfassung der vorgelegten Planung zum Bebauungsplan Nr. 54 „Wohnmobilstellplatz östlich der Odenwaldallee“ und Flächennutzungsplanänderung als Vorentwurf zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3, 4 Abs. 1 BauGB.
- 08.08.2012 bis einschließlich 31.08.2012:** Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB; die Öffentlichkeit wurde durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes unterrichtet und hatte damit innerhalb angemessener Frist die Gelegenheit, sich über die Planungsabsicht näher zu unterrichten, diese zu erörtern und sich hierzu zu äußern.
- 07.08.2012:** Anschreiben im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB; die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden schriftlich durch Übersenden der Vorentwurfsplanung unterrichtet und mit Fristsetzung bis einschließlich **31.08.2012** zur Stellungnahme sowie zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert.
- 31.01.2013:** Behandlung und Beschlussfassung über die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen gemäß der vorgelegten Abwägungstabelle und den darin enthaltenen und ergänzenden Beschlussvorschlägen. Aufgrund der erfolgten Beschlussfassungen wurde der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes als auch der Geltungsbereich der teilbereichsbezogenen Änderung und Anpassung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes im jeweiligen Umgriff reduziert. Ferner wurde die gemeinsame Begründung um ein zusätzliches Kapitel „Energiewende / Klimaschutz“ als auch um die Darstellung einer Variantenprüfung ergänzt.
- Im Planteil zum Bebauungsplan wurden die im Westen und Süden festgesetzten Anpflanzflächen für Strauchhecken im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB vermaßt und überlagernd als „öffentliche Grünfläche“ festgesetzt. In den Festsetzungsgehalt des Bebauungsplanes wurden Regelungen zum Maß der baulichen Nutzung aufgenommen. Alsdann wurde beschlossen, den Bauleitplanungen einen gemeinsamen Umweltbericht anzufügen sowie auch die Begründung um einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag als Anlage zu ergänzen.
- In gleicher Sitzung wurden der Bebauungsplan Nr. 54 als auch die darauf Bezug nehmende Änderung und Anpassung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes als Entwurf zur Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.
- 19.03.2013** Beschluss des Textteils zum Bebauungsplan und des Umweltberichts sowie des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags als Teil des Bebauungsplanes.

- 08.05.2013:** Ortsübliche Bekanntmachung der oben genannten Beschlussfassungen aus den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung vom 31.01.2013 und 19.03.2013 und Bekanntgabe, dass der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung, Umweltbericht, Textteil zum Bebauungsplan und artenschutzrechtlichem Fachbeitrag als auch die darauf Bezug nehmende Änderung und Anpassung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes während des Auslegungszeitraumes vom **16.05.2013 bis einschließlich 19.06.2013** im Stadthaus bei der Stadtverwaltung Lorsch, Kaiser- Wilhelm-Platz 1, 64653 Lorsch, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausgelegt wird. Ferner wurden Angaben dazu gemacht, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind. Es wurde darauf hingewiesen, dass
- Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können,
 - nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können,
 - ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
- 16.05.2013 bis einschließlich 19.06.2013:** förmliche öffentliche Auslegung im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB; der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 54 mit Begründung, Textteil zum Bebauungsplan, Umweltbericht und artenschutzrechtlichem Fachbeitrag als auch die darauf Bezug nehmende Änderung und Anpassung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes sowie den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, wurde während der allgemeinen Dienststunden für die Dauer eines Monats bei der Stadtverwaltung Lorsch zur allgemeinen Information öffentlich ausgelegt. Stellungnahmen konnten während des Auslegungszeitraumes schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung abgegeben werden.
- 13.05.2013:** Anschreiben im Rahmen der förmlichen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB; die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden durch Übersendung der Entwurfsplanung von der Auslegung benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme mit Fristsetzung bis einschließlich **19.06.2013** aufgefordert. Das Schreiben benachrichtigte zugleich über Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung.

Die aus der erfolgten Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen wurden mit einer städteplanerischen Bewertung versehen und mit einem jeweils enthaltenen Beschlussvorschlag der Stadtverordnetenversammlung zur weiteren Behandlung und Beschlussfassung vorgeschlagen. Aufgrund der daraus sich ergebenden Anpassung des Planinhaltes wurden die Grundzüge der Planung nicht berührt, da es

sich in keinem Fall um eine Planänderung im materiell-rechtlichen Sinne handelte, sondern lediglich um eine Präzisierung und positive Konkretisierung eines bereits bestehenden Festsetzungsgehaltes. Von der erneuten Auslegung i. S. d. § 4a Abs. 3 BauGB, wonach der Entwurf erneut auszulegen ist, wenn der Bauleitplan nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 oder § 4 Abs. 2 geändert oder ergänzt wird, konnte somit abgesehen werden.

05.09.2013: Behandlung und Beschlussfassung über die eingegangenen Anregungen aus der erfolgten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 und der betroffenen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Im Zuge der Abwägung hat die Stadtverordnetenversammlung folgende Änderungen und Anpassungen des Planinhaltes beschlossen:

Aufgrund der Stellungnahme des Kreises Bergstraße wurde die Planzeichenerklärung redaktionell angepasst und anstelle der Überschrift „Planungsrechtliche Festsetzungen“ die Überschrift „Darstellungen gemäß § 5 Abs. 2 BauGB“ gewählt. Die Planzeichnung wurde auch hinsichtlich der Symbole angepasst und anstelle des SO Symbols das Symbol (S) für die Darstellung der Sonderbaufläche gewählt.

Ferner wurde aufgrund der Stellungnahme des Kreises Bergstraße auch die Begründung auf Plausibilität überprüft. In Kap. 6.1 wurde der 5. Absatz (Seite 20 unten bis Seite 21 oben) sowie in Kap. 6.2 der zweite Satz ersatzlos gestrichen.

Aufgrund der Stellungnahme des Ortslandwirtes wurde die Begründung in Kap. 4.1 auf Seite 15 redaktionell ergänzt.

Der Änderungsentwurf des Flächennutzungsplans wurde alsdann von der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am **05.09.2013** förmlich festgestellt.

Die vorliegende teilbereichsbezogene Änderung des Flächennutzungsplanes wird der oberen Verwaltungsbehörde - Regierungspräsidium Darmstadt - zur Genehmigung vorgelegt.

4 Städtebauliches Konzept

4.1 Entwicklungskonzept und Standortalternativen

Die Stadt beabsichtigt auf dem bislang unbebauten Bereich nordöstlich der Odenwaldallee die Ansiedlung eines Wohnmobilstellplatzes. Eine mögliche bauliche Ausgestaltung zeigt unten stehende Skizze, wobei die Stellplatzanlage von dichten Grünstrukturen, die bereits weitgehend in der Örtlichkeit vorhanden sind, umgrenzt wird. Zum angrenzenden Siedlungsraum erfolgt die

Abschirmung ebenfalls durch Gehölzstrukturen und eine Baumreihe, um eine störungsarme Integration in das vorhandene Orts- und Landschaftsbild zu erzielen.



Abbildung 8: Auszug aus dem baulichen Entwicklungskonzept (Kolb & Küllmer Ingenieurgesellschaft)

Grundsätzlich bestehen in der Bundesrepublik keine einheitlichen Regelungen für das Übernachten in Wohnmobilen. Ein Übernachten ist nach allgemeiner Auffassung uneingeschränkt zulässig, solange das Wohnmobil im Rahmen der Vorschriften der StVO am „ruhenden Verkehr“ teilnimmt, also parkt. Flächen für ein solches kurzzeitiges Abstellen von Wohnmobilen auch über Nacht sind keine Campingplätze im Sinne der Camping- und Wochenendplatzverordnung (CWVO). Entsprechend der „Planungshilfe für Wohnmobilstellplätze in Deutschland“ sollte eine deutliche Kenntlichmachung des eigentlichen Platzes bei der Zufahrt mit Parkplatzzeichen Nr. 314 der StVO (Parkplatz) in Verbindung mit dem dargestellten Wohnmobilzeichen erfolgen, eventuell mit den Hinweisen auf bestehende Ver- und Entsorgungsangebote (Frischwasser, Entsorgung Mobiltoilette und Entsorgung Grauwasser).

Der Wohnmobilstellplatz sieht ausschließlich Stellplätze für Wohnmobile vor, das Abstellen von Wohnwagen, das Aufbauen von Zelten usw. sowie eine dauerhafte oder auch temporäre campingplatzähnliche Nutzung ist unzulässig. Das Plangebiet ist angesichts der örtlichen Lage für einen Wohnmobilstellplatz geeignet. Die Zufahrt ist ungehindert möglich. Die Erreichbarkeit über das Straßennetz, hier insbesondere die Odenwaldallee, erfolgt problemlos ohne weiteren großen baulichen Aufwand (vgl. Kapitel 5).

Angesichts derzeitiger Erfahrungswerte fahren im Durchschnitt 15 Wohnmobile pro Tag das Stadtgebiet von Lorsch an, welche eine Verweildauer von 1 bis 2 Tage haben, bevor sie weiter fahren. Selbst bei einer angenommenen Vollauslastung der geplanten Parkplätze und einem

täglichen Wechsel ist das zu erwartende Verkehrsaufkommen im Vergleich zu den bereits bestehenden Verkehren eher marginal. Da im Jahresschnitt die Auslastung der Parkplätze weit unter 50 % liegt, ist in diesem Sinne nicht mit einer nennenswerten Erhöhung des Verkehrsaufkommens zu rechnen.

Die Umsetzung der Maßnahme soll bedarfsweise erfolgen, so dass auch eine Realisierung in mehreren Bauabschnitten in Frage kommt. Um perspektivisch auf zunehmende Nachfrage von Wohnmobilsten reagieren zu können, werden die Erweiterungsflächen innerhalb des Plangebietes benötigt.

Im Vorfeld der vorliegenden Bauleitplanung ist seitens der Stadt Lorsch eine **Untersuchung von Standortalternativen** geschehen, nachdem absehbar war, dass die bestehende Anlage auf dem Karolingerplatz aus Gründen des Denkmalschutzes und der Sanierungsabsicht dort nicht weiter Bestand haben kann. Die Standortuntersuchung bezog sich dann zunächst auf einen eng gefassten Bereich um den Karolingerplatz. Mögliche Standortalternativen, z. B. im Bereich der Kreuz- und Glockenwiese, konnten aufgrund deren Lage innerhalb der Pufferzone und der damit im Zusammenhang stehenden Auflagen, die von der ICOMOS eingefordert wurden, wie z. B. das Freihalten von Blickbeziehungen, somit nicht weiter in Betracht gezogen werden. Unter dieser Vorgabe erfolgte die Betrachtung eines größeren Einzugsbereiches. Um bei der Suche nach alternativen Lösungen auf fachliche Kenntnis zurück greifen zu können, hat die Stadt den Kontakt zu dem örtlichen Wohnmobilsten-Stammtisch aufgesucht und in Zusammenarbeit u. a. folgende Standorte untersucht:

- Nähe Waldschwimmbad: eine Umwidmung der bestehenden Stellplatzanlagen hätte zu einer Reduzierung des Stellplatzangebotes für Bürger und Besucher des Schimmbades sowie auch der Freizeitanlage Birkengarten geführt, so dass dieser Standort nicht weiter verfolgt wurde.
- Parkplatz am Wald westliche Nibelungenstraße: Dieser befindet sich im Bereich des Bannwaldes und steht somit nicht zur Verfügung.
- Flächen im Bereich der Eisenbahnlinie (Worms-Bensheim) wurden in Augenschein genommen, aufgrund der anzunehmenden Lärmbelastung jedoch nicht weiter verfolgt; zudem wären in Frage kommende Bereiche weit abseits der Innenstadt und den touristischen Zielen gelegen, so dass insgesamt auch die Akzeptanz der Wohnmobilstellplätze in Frage zu stellen war.
- Standplatz an der nördlichen Spitze der Langwiese: hier stehen naturschutzfachliche Belange der Nutzungsabsicht entgegen.
- am jetzigen Standort konnten alle geforderten Voraussetzungen bezüglich Qualität und Schutz an die Umgebung erfüllt werden; die regionale als auch überregionale Anfahrtbarkeit ist nahezu problemlos aus allen Richtungen möglich ohne die Innenstadt wesentlich zu belasten. Eine eigentumsrechtliche Verfügbarkeit der Fläche ist überdies gegeben.

4.2 Nutzungskonzept

Das derzeitige Nutzungskonzept sieht einen Wohnmobilstellplatz vor, der ohne das Passieren von Zufahrtsschranken befahren werden kann. Das Nutzungsentgelt ist als Platzgebühr am Münzautomaten zu entrichten. Vorgesehen ist darüber hinaus ein Stromanschluss für jeweils 3 bis 4 Fahrzeuge, ein Wasseranschluss sowie Müllboxen und eine Grundbeleuchtung des Wohnmobilstellplatzes. Aktuell nicht vorgesehen sind eine Abwasserentsorgungseinrichtung sowie Toiletten. Um perspektivisch jedoch auf sich ändernde Rahmenbedingungen reagieren zu können, werden entsprechende Optionen planungsrechtlich gesichert.

4.3 Ergebnisse des Artenschutzbeitrags

In Hinblick auf die Prüfung des Vorhabens auf geschützte Arten gemäß § 44 BNatSchG wird auf eine umfängliche **Untersuchung** zurückgegriffen, die im Rahmen des Aufstellungsverfahrens **BPlan Nr. 43 und 53 (Kulturachse und Freilichtmuseum Lauresham) und Umgebung** (Stand Juli 2011) erstellt wurde. Da auch der Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung im Rahmen dieser Untersuchung betrachtet wurde, werden dessen Ergebnisse herangezogen, um die Belange des Artenschutzes zu betrachten. Nachfolgend werden die für das vorliegende Plangebiet in Betracht kommende Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Untersuchung vorgestellt.

Auf der Grundlage einer allumfänglichen Bestandserhebung und Auswirkungsbetrachtung auf zuvor ausgesuchte relevante Vorkommen geschützter Arten erfolgte eine Einzelfalluntersuchung mit dem Ergebnis, dass keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG durch die beabsichtigten Vorhaben eintreten.

Um grundsätzlich auch keine negativen Auswirkungen zu erzeugen, wurden darüber hinaus Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen empfohlen. Nachfolgend werden die für das vorliegende Plangebiet in Betracht kommende Maßnahmen dargestellt:

- „Erhaltung der alten Baumbestände als potenzielle Quartierbäume und Jagdhabitate von Fledermäusen.
- Erhaltung der Obstbäume und Nachpflanzung altersbedingt ausfallender Bäume.
- Weitestgehende Erhaltung und bei Wegfall Neuanlage von Hecken.
- Schaffung und Unterhaltung früher Sukzessionsstadien der Gebüschentwicklung (abschnittsweises Auf-den-Stock-setzen).
- Beseitigung von Gehölzen im unvermeidbaren Umfang außerhalb der Brutzeit.“ (Vgl. Artenschutzbeitrag, S.61f., Stand: Juli 2011)

Aufgrund des gleichen Untersuchungsraumes werden die zuvor benannten Empfehlungen der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen in den Bebauungsplan übernommen.

Um zudem die Eingriffe zu minimieren und den lokalen Lebensraum weitestgehend zu erhalten, werden die Gehölze und Einzelbäume zum Erhalt festgesetzt, so dass keine erhebliche Auswirkungen im Sinne einer Berührung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bei den kartierten Arten zu erwarten sind.

5 Erschließung

5.1 Verkehrserschließung

Die äußere Erschließung des Plangebietes ist bereits über bestehende überregionale und städtische Straßen vorgegeben. Im Südwesten führt die Heppenheimer Straße an das Plangebiet heran und stellt so zugleich eine direkte Straßenverbindung des Geltungsbereiches an die Lorschener Innenstadt dar. Im Westen tangiert die Odenwaldallee das Plangebiet und bildet dessen räumlichen Abschluss. Die Odenwaldallee mündet aus dem Kreisverkehrsplatz im Südosten des Plangebietes im Bereich der Südostumgehung / Friedensstraße und verläuft dann weiter nach Norden bis in den Bereich zwischen Klosteranlage und Museumszentrum und den Beginn der zentralen Kernstadt.



Abbildung 9: Darstellung der Verkehrsanbindung



Innerhalb des geplanten Tourismuskonzeptes um den Ausbau der Klosteranlage Lorsch soll die Odenwaldallee künftig mehr an Bedeutung gewinnen. Gleichzeitig ist die Odenwaldallee Bestandteil des Radwegenetzes und somit idealer Ausgangspunkt für die Freizeitgestaltung und das Erreichen der Rad- und Wanderwege in und um die Lorsch-Gemarkung.

Im Süden erfolgt die Anbindung an die L 3111 nach Viernheim und die B 460 zu den Autobahnen. Aufgrund der räumlich bevorzugten Lage ist der verkehrliche Anschluss des Plangebietes an das übergeordnete Straßennetz auf kurzen Wegen gegeben. Das Erreichen der Bundesautobahnen ist damit direkt möglich und Verkehrsbelastungen vorhandener Wohngebiete können somit vermieden werden.

5.2 Technische Erschließung

In Lorsch ist die HSE beauftragter Netzbetreiber der Sparten Strom und Gas. Von Seiten des Netzbetreibers wurden gegen die vorliegende Planung keine Bedenken vorgebracht. Eine Versorgung des Plangebietes mit Strom ist somit gegeben und wird beabsichtigt.

Im Übrigen ist die äußere technische Erschließung durch den in der Örtlichkeit vorhandenen Leitungsbestand bereits gegeben.

6 Bauleitplanerische Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Die rechtswirksame Plandarstellung des FNP legt für den Geltungsbereich landwirtschaftliche Fläche fest. Im Zuge der teilbereichsbezogenen Änderung werden die Plandarstellungen im Sinne des Entwicklungsgebotes des § 8 Abs. 2 BauGB entsprechend den Planungsabsichten des Bebauungsplanes gewählt.

a) Darstellungen des Flächennutzungsplanes:

In den Darstellungen des Flächennutzungsplanes wird der für die Wohnmobilmutzung vorgesehene Bereich als Sonderbaufläche im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO dargestellt mit der Zweckbestimmung „Wohnmobilstellplatz“.

b) Festsetzungen des Bebauungsplanes:

In der konkretisierenden, verbindlichen Bauleitplanung wird auf der Ebene des Bebauungsplanes als Baugebietskategorie ein „Sonstiges Sondergebiet“ (SO) i. S. d. § 11 BauNVO festgesetzt mit der Zweckbestimmung „Wohnmobilstellplatz“.

Im Bebauungsplan wurde für das geplante SO-Gebiet die Kennzeichnung als Bestandteil des Geltungsbereiches des Grundwasserbewirtschaftungsplanes Hessisches Ried aufgenommen, die das Plangebiet als vernässungsgefährdete Fläche einstuft. Dementsprechend sind für die anzusiedelnden Nutzungen hier entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Bei den Flächen handelt es sich um Flächen im Sinne des § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten (hier: hohe bzw. schwankende Grundwasserstände) erforderlich sind. In diesem Zusammenhang ist auch mit Grundwasserschwankungen zu rechnen, infolge derer mit Setzungen und Schrumpfungen des Untergrundes zu rechnen ist.

Eine gesonderte Kennzeichnung oder Darstellung im Flächennutzungsplan wurde jedoch nicht vorgenommen, in diesem Sinne erfolgt an dieser Stelle der Hinweis auf den Festsetzungsgehalt des Bebauungsplanes.

7 Flächenbilanz

Mit Umsetzung der Planung ergibt sich folgende Flächenbilanz:

Sonderbaufläche „Wohnmobilstellplatz“ (Planung)	ca. 10.180 m ²
---	---------------------------

8 Plandurchführung

8.1 Bodenordnung

Es wird kein Bodenordnungsverfahren durchgeführt. Der überwiegende Teil der Flächen ist im Eigentum der Stadt Lorsch. Vorhandenen Grenzen werden beibehalten oder privatrechtlich geregelt.

9 Voraussichtliche haushaltswirksame Kosten

Haushaltswirksame Kosten, die ursächlich auf die Durchführung des Aufstellungsverfahrens zurück zu führen sind, entfallen zum einen auf die externen Planungskosten für die Durchführung der Bauleitplanverfahren sowie auch auf die üblichen Verwaltungskosten.



Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes entstehen Kosten für die Ingenieurplanung und bauliche Herstellung des Wohnmobilstellplatzes. Darüber hinaus fallen Kosten für die externen Ausgleichsmaßnahmen an.

Kosten für den Grunderwerb werden in geringer Höhe erwartet, da der überwiegende Teil der Flächen im Eigentum der Stadt Lorsch ist, lediglich eine Restfläche soll dazu erworben werden.

10 Umweltschützende Belange

10.1 Eingriffsregelung

Die Frage des naturschutzrechtlichen Eingriffs ist in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen. Eingriffe aufgrund der vorliegenden Bauleitplanung sind insbesondere durch die geplante Überbauung bzw. Befestigung bislang unbefestigter Bodenflächen zu erwarten. Die Ermittlung des naturschutzrechtlichen Eingriffes und des notwendigen Kompensationsbedarfs erfolgt im Umweltbericht.

Mit dem Bebauungsplan werden im Bereich der Verkehrsflächen Eingriffe in Natur und Landschaft ermöglicht, welche die Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich beeinträchtigen können. Mit den Festsetzungen des Bebauungsplans werden Regelungen getroffen, mit denen diese Eingriffe in Natur und Landschaft durch verschiedenartige Maßnahmen vermieden oder verringert werden. Der verbleibende Eingriff in die Funktionen des Naturhaushalts wird durch geeignete Kompensation ausgeglichen.

Die detaillierte Bilanzierung des Eingriffs und seiner Kompensation erfolgt tabellarisch nach der Kompensationsverordnung (KompensationsVO) des Hessischen Ministers für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom September 2005 im Rahmen des Umweltberichts.

Der Umweltbericht wird als gemeinsamer Umweltbericht für die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie für die Aufstellung des Bebauungsplanes erstellt (Abschichtung).

10.2 Umweltprüfung

Mit Inkrafttreten des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) am 20.07.2004 sind zahlreiche Änderungen des BauGB, daneben u. a. auch Änderungen des Raumordnungsgeset-

zes (ROG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), verbindlich geworden. Anlass für das EAG Bau ist die Umsetzung der EU-Richtlinien über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001, Plan-UP-Richtlinie). Die Umsetzung der Plan-UP-Richtlinie im Bereich der Bauleitplanung erfolgt in der Weise, dass grundsätzlich alle Bauleitpläne einer Umweltprüfung zu unterziehen sind. Eine Ausnahme besteht nur für bestandssichernde bzw. -ordnende Bauleitpläne, die im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt bzw. geändert werden.

Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB bestimmt, dass das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen ist. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung hängen von der jeweiligen Planungssituation ab und werden von der Gemeinde festgelegt (§ 2 Abs. 4 BauGB). Die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Umweltbelange sind im Umweltbericht als Teil der Begründung des Bauleitplans darzulegen (§ 2a BauGB).

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, wurden dazu im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung aufgefordert, Hinweise zum Detaillierungsgrad / Umfang des Umweltberichtes zu geben.

10.3 Energiewende und Klimaschutz

Am 30.07.2011 ist das „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ in Kraft getreten (BGBl. I S. 1509). Mit dieser sog. „Klimaschutz-Novelle“ wurde nicht nur die Klimaschutzklausel in § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB erweitert, sondern auch ein neuer Absatz 5 in § 1 a BauGB eingefügt, der die klimagerechte städtebauliche Entwicklung als Abwägungsbelang hervorhebt. Demgemäß wird dargelegt, mit welchen Planinhalten „den Erfordernissen des Klimaschutzes (...) durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken oder die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen“ wird. Zur konkreten Berücksichtigung des Klimaschutzaspektes sieht die Novellierung mit § 5 Abs. 2 b) und c) bzw. § 9 Abs. 1 Nr. 12 und 23 b) BauGB erweiterte Darstellungs- bzw. Festsetzungsmöglichkeiten vor. Hiernach können

- Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen (...) insbesondere zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung im Flächennutzungsplan dargestellt bzw.

- Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung wie auch
- Gebiete, in denen (...) bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen,

im Bebauungsplan festgesetzt werden. Aufgrund der vorstehenden Empfehlungen wurden die Festsetzungen des Bebauungsplanes überprüft und es ist festzustellen, dass alle Möglichkeiten optional anwendbar sind, so dass von der dezidierten Festsetzungsmöglichkeit kein Gebrauch gemacht werden muss.

Von der Darstellungsmöglichkeit auf der Ebene des Flächennutzungsplanes wurde sodann ebenfalls kein Gebrauch gemacht.

11 Altlasten

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegen keine Informationen über vorhandene Altflächen (Altstandorte, Altablagerungen), Altlasten, schädliche Bodenveränderungen und / oder Grundwasserschäden vor. Dennoch ist bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, auf sensorische Auffälligkeiten zu achten. Werden im Zusammenhang mit Baumaßnahmen solche Auffälligkeiten des Untergrundes festgestellt, die auf das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen hinweisen, ist umgehend das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt zu informieren.

12 Anlagen

Der Begründung sind folgende Anlagen beigelegt:

- [1] Planteil zur teilbereichsbezogenen Änderung des Flächennutzungsplanes
- [2] Gemeinsamer Umweltbericht, Stand 05.09.2013
- [3] Planteil „Ökokonto Lorsch, Altes Bruch im Roten Boden“, 20.02.2013, Eiling Ingenieure
- [4] Bestandskarte als Anlage zum Umweltbericht
- [5] Planteil „Landespflegerische Maßnahmen / Anlage zur E-/A-Bilanzierung“ als Anlage zum Umweltbericht



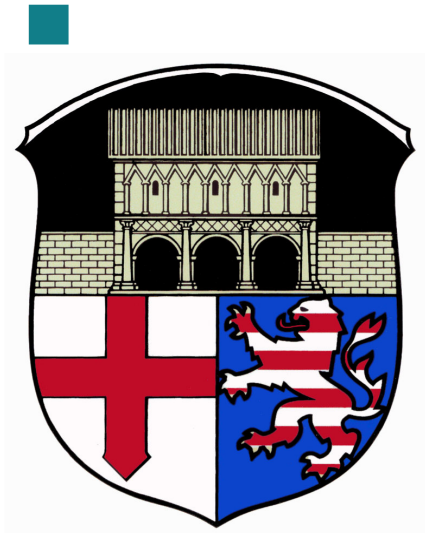
- [6] Artenschutzbeitrag zum B-Plan Nr. 54 „Wohnmobilstellplatz östlich der Odenwaldallee“, November 2012, memo-consulting, Dipl.-Biologe Gerhard Eppler

Lorsch, 05.09.2013

INFRAPro

Dirk Helfrich

Dipl.-Ing., Beratender Ingenieur



STADT LORSCH

Bebauungsplan
„Bebauungsplan Nr. 54
„Wohnmobilstellplatz östlich
der Odenwaldallee“ und
teilbereichsbezogene Änderung
Flächennutzungsplan“

gemeinsamer Umweltbericht

Satzung/Feststellung

05.09.2013

INFRAPRO

Infrastrukturelle ———
——— Projektlösungen

Hüttenfelder Straße 7

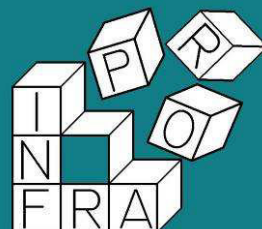
64653 Lorsch

Fon: 06251 – 584783-0

Fax: 06251 – 584783-1

Email: mail@infrapro.de

Web: www.infrapro.de





Inhaltsverzeichnis

1	KURZDARSTELLUNG DES PLANINHALTS UND DER PLANUNGSZIELE.....	4
1.1	Fachziele des Umweltschutzes und Art ihrer Berücksichtigung	4
2	BESTANDSAUFNAHME DER ASPEKTE DES UMWELTSCHUTZES.....	6
2.1	Lage und Naturraum	6
2.2	Schutzgut Boden	6
2.3	Schutzgut Klima und Luft	7
2.4	Schutzgut Wasser	7
2.5	Schutzgut Tiere und Pflanzen / biologische Vielfalt	7
2.6	Schutzgut Mensch, Kultur- und Sachgüter	9
2.7	Schutzgut Landschaft	10
2.8	Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern	10
3	PROGNOSE DER ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI PLANUNGSDURCHFÜHRUNG.....	11
3.1	Schutzgut Boden	11
3.2	Schutzgut Klima und Luft	11
3.3	Schutzgut Wasser	11
3.4	Schutzgut Tiere und Pflanzen / biologische Vielfalt	12
3.5	Schutzgut Mensch, Kultur- und Sachgüter	13
3.6	Schutzgut Landschaft	14
3.7	Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern	14
4	PROGNOSE DER ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NULL-VARIANTE.....	15
5	EINGRIFFS- / AUSGLEICHSBILANZIERUNG	15
6	VERMEIDUNGS- , VERRINGERUNGS- UND AUSGLEICHSMAßNAHMEN.....	19
6.1	Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen	19
6.2	Ausgleichsmaßnahmen	20



7	PRÜFUNG ALTERNATIVER PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	21
8	VORGEHENSWEISE BEI DER DURCHFÜHRUNG DER UMWELTPRÜFUNG	21
9	GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING).....	21
10	ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....	21
11	ANLAGEN.....	23

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Plangebiets	4
Abbildung 2: Bestandsituation im Plangebiet	8

1 Kurzdarstellung des Planinhalts und der Planungsziele

Die Stadt Lorsch beabsichtigt die Ausweisung eines Wohnmobilstellplatzes östlich der Odenwaldallee am Ostrand der Siedlungslage. Hintergrund ist die Umgestaltung des Karolinger-Platzes südlich des Klostergeländes, der im Rahmen der städtebaulichen Aufwertung und Sicherung des Weltkulturerbes Kloster Lorsch überplant wird.

Dort hatte die Stadt bislang Stellplätze für Wohnmobilen zur Verfügung gestellt, die mit der Neugestaltung des Karolinger Platzes künftig entfallen.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,17 ha.

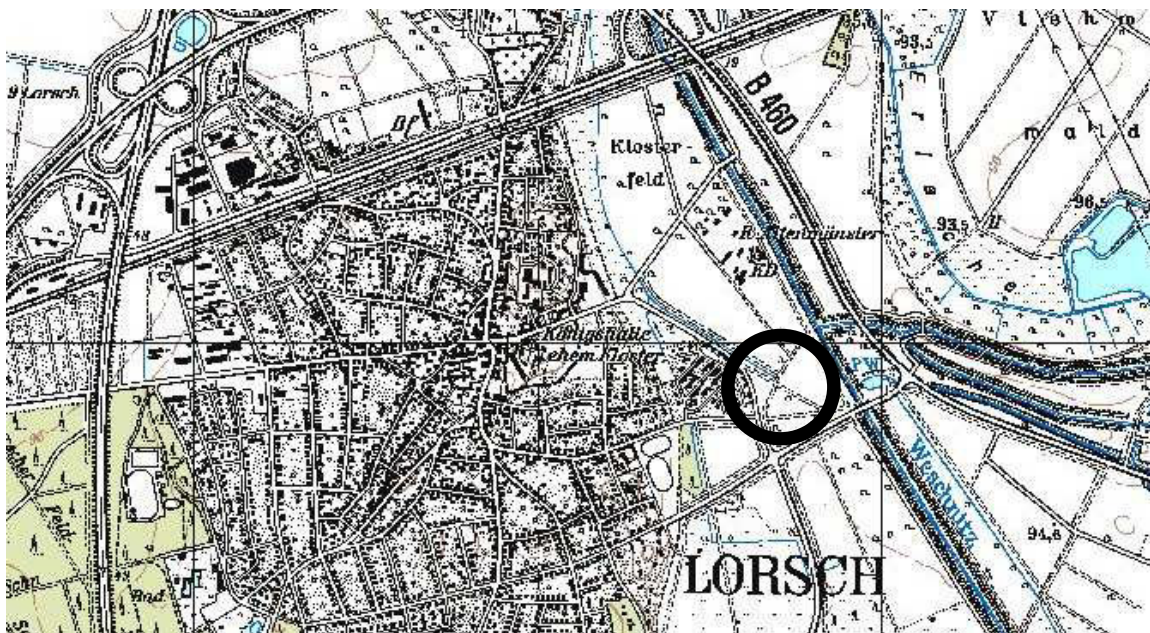


Abbildung 1: Lage des Plangebiets

Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Ergebnisse sind als Teil der Begründung des Bauleitplans darzulegen (§ 2a BauGB).

1.1 Fachziele des Umweltschutzes und Art ihrer Berücksichtigung

Fachziele nach BauGB

Nach § 1a Baugesetzbuch soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden.

Fachziele nach WHG und HWG

Wasserschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen. Festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 13 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) werden ebenfalls nicht berührt.



Schutzgebiete und Objekte nach Naturschutzrecht

Die Baumallee, die sich entlang der Zufahrtsstraße an der nordöstlichen Geltungsbereichsgrenze erstreckt, unterliegt dem gesetzlichen Biotopschutz gem. §30 BNatSchG / § 13 HAGBNatSchG und stellt einen geschützten Landschaftsbestandteil (§ 29 BNatSchG / § 12 HAGBNatSchG) dar.

Natura 2000 Gebiete sind von der Planung nicht unmittelbar betroffen. Das FFH-Vorschlags- und EU Vogelschutzgebiet „Weschnitzinsel von Lorsch“ (6317-301), das zugleich als Naturschutzgebiet ausgewiesen ist, befindet sich südöstlich von Lorsch. Es handelt sich v.a. um magere Flachlandmähwiesen mit großflächigen Vorkommen der Sandnelken-Glatthaferwiese. Die Weschnitzinsel stellt ein wichtiges Trittsteinbiotop für rastende Zugvögel und Lebensraum seltener Wiesenbrüter dar.

Weiterhin befindet sich östlich von Lorsch das EU-Vogelschutzgebiet „Hessische Altneckarschlingen,“ (6217-403). Es umfasst Feuchtgebietskomplexe mit Feuchtwiesen, Röhrichen, Seggenriedern und Bruchwäldern, die im Verlauf der Altnekar-Verlandung entstanden sind. Das Gebiet ist Lebensraum einer Vielzahl von Brut- und Zugvogelarten (u.a. Rohrweihe, Tüpfelralle, Wachtelkönig, Blaukehlchen, Großer Brachvogel).

Eine mittelbare oder unmittelbare Beeinträchtigung der Natura 2000 Gebiete durch das geplante Vorhaben ist auf Grundlage der vorliegenden Bestandsstrukturen nicht zu erkennen.

Artenschutz

Zur Prüfung des Vorhabens hinsichtlich einer Berührung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfolgte eine fachgutachterliche Erfassung der Habitatpotenziale und artenschutzrechtlich relevanter Tierarten¹. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass bei Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen, keiner der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG eintritt (vgl. Kap. 2.5 und 3.4).

Fachziele des Landschaftsplans

Der Landschaftsplan der Stadt Lorsch² stellt in der Bestandsdarstellung für den zentralen Bereich des Plangebiets Ackerfläche, die Baumallee entlang der Nordostgrenze und die verkehrsbegleitenden Pflanzungen an der Odenwaldallee dar. Im Süden wird das Plangebiet durch einen Gehölzbestand begrenzt, der ebenso wie die Baumallee entlang der Ortsstraße dem Schutz besonderer Lebensräume gem. § 15d HeNatG (Stand 2002) unterliegt.

Als Maßnahme nennt der Landschaftsplan die Pflege und Ergänzung der Baumallee.

¹ Memo consultin (2012): Stadt Lorsch – Bplan Nr. 54 „Wohnmobilstellplatz östlich der Odenwaldallee“: Artenschutzbeitrag – Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf geschützte Arten gemäß § 44 BNatSchG

² Eiling Ingenieure, (2002): Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan der Stadt Lorsch. Heidelberg



2 Bestandsaufnahme der Aspekte des Umweltschutzes

2.1 Lage und Naturraum

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Rand des Stadtgebiets von Lorsch. Der Geltungsbereich liegt nördlich der L3111 (Friedensstraße) auf dem Teilabschnitt zwischen Odenwaldallee und B460 in Verlängerung der Heppenheimer Straße auf südlicher Höhe des Baugebiets „Kreuz- und Glockenwiese“. Im Westen wird der Geltungsbereich von der Odenwaldallee begrenzt und im Nordosten von der Wegeverbindung zwischen Odenwaldallee und L3111.

Das Umfeld ist überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzflächen und einzelne Gehölzstrukturen geprägt. In nördlicher Richtung befindet sich das Kloster Altenmünster, das mit dem Kloster Lorsch die beiden Kernzonen des Weltkulturerbes bildet.

Die Geländetopografie ist nahezu eben.

Naturräumlich betrachtet befindet sich das Untersuchungsgebiet im nördlichen Oberrheintiefland und liegt am Rand des südlichen Neckarrieds (naturräumliche Einheit 225.61). Die Niederterrassen der hessischen Rheinniederung sind charakterisiert durch Flugsand- und Dünengebiete auf denen häufig Kiefernforste stocken sowie ausgedehnte, durch Neckarschwemmlehm bedeckte Flächen mit landwirtschaftlicher Nutzung und Riedlandschaften im Altneckarbett.

2.2 Schutzgut Boden

Geologisch betrachtet befindet sich das Untersuchungsgebiet im Bereich des nördlichen Oberrheingrabens. Das anstehende Substrat umfasst laut Bodenkarte Kolluvien mit Vergleyung im Untergrund sowie Auenböden aus akkumuliertem Bodenmaterial aus vorwiegend Löß über Hochflutlehm bzw. Auelehme³. Der Grundwasserstand wird bei 15->20dm unter GOF angegeben, wobei das Grundwasser z.T. flächenhaft abgesenkt ist.

Aufgrund der günstigen Basenversorgung, der hohen Sorptionskapazität und des günstigen Wasserhaushaltes (hohen nutzbare Feldkapazität, mittlere Wasserdurchlässigkeit) kommt dem Plangebiet eine gute Eignung für landwirtschaftliche Nutzung und eine hohe Bedeutung im Hinblick auf die natürlichen Bodenfunktionen im Naturhaushalt zu.

Vorbelastungen für das Schutzgut Boden bestehen v.a. durch die bestehende, intensive Nutzung der landwirtschaftlichen Fläche (u.a. Bodenverdichtung, potenzieller Eintrag von Agrochemikalien in Boden und Grundwasser) sowie durch Flächenversiegelung im Bereich der angrenzenden Siedlungs- und Verkehrsflächen.

Insgesamt ist die Schutzwürdigkeit des unversiegelten und natürlich gewachsenen Bodens als hoch einzustufen, da der Boden und damit seine Funktion im Naturhaushalt und Produktionsstandort für Lebensmittel ein endliches Gut darstellt und nicht ersetzbar ist.

³ Hessisches Landesamt für Bodenforschung (1990): Bodenkarte der nördlichen Oberrheinebene. Wiesbaden



2.3 Schutzgut Klima und Luft

Die geschützte Lage im Bereich der Rheintalniederung bedingt, im Vergleich zu den im Osten angrenzenden Mittelgebirgshöhen des Odenwaldes, relativ geringe Niederschlagsmengen, höhere Durchschnittstemperaturen und geringere Windgeschwindigkeiten. Durch die hohe Besiedlungs- und Verkehrsdichte und die Lage im Einflussbereich der Ballungsräume Rhein-Neckar und Rhein-Main ist die Luftqualität durch entsprechende Emissionen vorbelastet.

Der Siedlungsbereich von Lorsch stellt aufgrund des hohen Versiegelungsgrades durch Siedlungs- und Verkehrsflächen einen Raum mit hoher Wärmebelastung dar. Die inselartigen oder linearen Gehölzstrukturen im Umfeld des Plangebiets wirken sich aufgrund ihrer Verdunstungsleistung und ihrer Filterwirkung für luftgetragene Schadstoffe regulierend auf das Lokalklima aus. Den offenen Freiflächen im Geltungsbereich und dessen Umfeld kommt die Funktion der Kaltluftentstehung mit Bezug zur Siedlungsfläche zu. Da das Untersuchungsgebiet aber nahezu eben ist, ist ein merklicher Kaltluftstrom von der offenen Ackerflur zur Siedlungsfläche nicht zu erwarten, zumal die Gehölzriegel entlang der Odenwaldallee den bodennahen Luftstrom bremst.

2.4 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer sind von der Planung nicht direkt betroffen. Die Weschnitz fließt ca. 200 m östlich des Untersuchungsgebiets.

Es ist davon auszugehen, dass kiesige Terrassensedimente den Grundwasserleiter bilden, der von Auelehmen mit sandig bis toniger Textur und Kolluvien überlagert ist.

Die Bodenkarte⁴ gibt einen Grundwasser-Flur-Abstand von 1,5->2 m Tiefe an, wobei die Grundwasserstände jahreszeitlich in Abhängigkeit der Niederschlagsmengen variieren (Umweltatlas Hessen).

Die Empfindlichkeit gegenüber Verschmutzungen ist trotz des relativ geringen Grundwasser-Flur-Abstandes aufgrund der bodenphysikalischen und –chemischen Eigenschaften (Pufferfunktion, hohe Sorptionskapazität für Schwermetalle, mittleres Nitratrückhaltevermögen) als mittel einzustufen.

2.5 Schutzgut Tiere und Pflanzen / biologische Vielfalt

Biotoptypen

Die Verteilung der Nutzungstypen ist in der Bestandskarte dargestellt.

Das Plangebiet ist ackerbaulich genutzt und wird durch einen Wiesenweg in zwei Nutzungseinheiten gegliedert.

⁴ Hessisches Landesamt für Bodenforschung (1990): Bodenkarte der nördlichen Oberrheinebene. Wiesbaden





Abbildung 2: Bestandssituation im Plangebiet (Herbst 2012)

Entlang der Odenwaldallee ist der Geltungsbereich durch eine straßenparallele Laubgehölzpflanzung eingefasst. Der ackerseitige Gehölzrand wird z.T. als Lagerfläche für Rundballen genutzt. Stickstoffzeiger weisen hier auf vermehrten Nährstoffeintrag hin. Die Südgrenze wird durch einen Komplex aus Laubgehölzen, Ruderalstrukturen, Kraut- und Staudensäumen gebildet, der sich unmittelbar an den Geltungsbereich anschließt. Die ehemalige Wegeparzelle auf Flurstück 57 ist durch Teilverbuschung bereits als funktionaler Teil dieses Komplexes anzusehen. Die Straße, die das Plangebiet im Norden bzw. Nordosten begrenzt, wird durch eine Laubbaumallee gesäumt, die sich in Richtung Nordwesten bis zur Einmündung Odenwaldallee und nachfolgend bis zur Einmündung Nibelungenstraße fortsetzt.

Tierwelt

Die Einschätzung der Eignung als Lebensraum für Tiere erfolgt anhand der kartierten Biotopstrukturen im Plangebiet und der Ergebnisse der faunistischen Bestandserfassung im Rahmen der Artenschutzprüfung (memo-consulting, 2012).

Das Plangebiet und sein Umfeld bieten Habitatstrukturen für typische Offenlandarten sowie für Arten mit Bindung an Gehölze und mit Bindung an Saumstrukturen und Brachen.



Die mit der Umsetzung der Planung beanspruchten ackerbaulich genutzten Flächen sind nutzungsbedingt ökologisch verarmt und bieten nur eine geringe Vielfalt an Habitatstrukturen. Eine höhere Bedeutung für die Tierwelt kommt hingegen den umliegenden Extensivstrukturen mit Einzelbäumen, Hecken und Halboffenlandkomplexen zu. Es ist davon auszugehen, dass funktionale Wechselbeziehungen zwischen Ackerflur und den gehölzgeprägten Bereichen im Umfeld, z.B. im Rahmen der Nahrungssuche bestehen, insbesondere weil die Nutzungseinheiten relativ kleingliedrig sind. Insgesamt relativiert sich die Bedeutung der ackerbaulich genutzten Flächen als Lebensraumelemente dadurch, dass ihre Funktion von umliegenden Ackerflächen übernommen werden können und dass vergleichbare Lebensräume kurzfristig wiederherstellbar sind. Darüber hinaus ist die Fauna umfangreichen Störeinflüssen ausgesetzt, die aus der Siedlungsrandlage, den umliegenden Verkehrsflächen und der intensiven Umgebungsnutzung resultieren.

Die faunistische Bestandsaufnahme im Rahmen der Artenschutzprüfung (memo consulting, 2012) belegt die Bedeutung des Gehölzbestandes für die gehölzgebundene Avifauna und Leitlinien für jagende Fledermäuse. Mit Ausnahme des Pirols, der in Hessen einen unzureichenden Erhaltungszustand besitzt, wurden ausschließlich Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand dokumentiert. Vorkommen des Feldhamsters sowie Reptilienarten wurden nicht nachgewiesen.

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt im Plangebiet und dessen Umfeld wird als mittel eingestuft. Einerseits stellen sich die landwirtschaftlichen Flächen als intensiv genutzt und ökologisch verarmt sowie durch störoökologische Effekte beeinflusster Lebensraum dar. Andererseits wird die Ackerflur in diesem Teilausschnitt der Landschaft durch Säume, unbefestigte Wege und Gehölze, Ruderalstrukturen und den z.T. alten Baumbestand der Allee gegliedert und durch die daraus resultierenden Biotopwechselbeziehungen aufgewertet.

2.6 Schutzgut Mensch, Kultur- und Sachgüter

Mensch

Aufgrund der siedlungsnahen Lage stellt das Plangebiet einen Teil eines siedlungsnahen Erholungsraums dar. Der in die Odenwaldallee einmündende Weg mit Baumallee bietet eine direkte Verbindung vom Siedlungskörper in die freie Landschaft in Richtung Weschnitzau und wird vielfach von Spaziergängern und Radfahrern genutzt.

Auf der gegenüberliegenden Seite der Odenwaldallee befinden sich die Wohnbaugebiete „Am Wiesenteich“ und „Kreuz- und Glockenwiese“, die jedoch weitgehend durch die vorhandenen straßenbegleitenden Gehölzpflanzungen und den Gehölzbestand am Südrand des Geltungsbereichs vom Plangebiet abgeschirmt sind.

Kultur- und Sachgüter

In einer Entfernung von ca. 500 m nordöstlich bzw. nördlich des Geltungsbereichs liegen die Klosteranlage Lorsch sowie das Kloster Altenmünster, die als Kernzone der UNESCO



Weltkulturerbestätte „Kloster Lorsch“ ausgewiesen sind. Darüber hinaus wurde um den Kernbereich eine Pufferzone ausgewiesen, die einen Umgebungsschutz durch entsprechende Nutzungsregelungen gewährleisten soll. Der räumliche Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans grenzt an die Pufferzone um das Kulturdenkmal „Kloster Lorsch“ an, ist aber nicht Bestandteil dieser.

Archäologischen Fundstellen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind nicht bekannt.

Im Hinblick auf eine Betroffenheit von Sachgütern ist der Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche von guter ackerbaulicher Eignung zu nennen.

2.7 Schutzgut Landschaft

Die Landschaft im Geltungsbereich und dessen Umfeld ist als ackerbaulich geprägte Kulturlandschaft mit überwiegend großflächigen Nutzungseinheiten anzusehen, die vereinzelt durch inselartige Gehölzbestände, Hecken, Baumreihen oder Alleen gegliedert ist. Im Geltungsbereich tragen die randlichen Gehölzpflanzungen sowie die Alleegebäume durch ihre raumgestalterische Wirkung zur Aufwertung des Orts- und Landschaftsbildes bei.

Vorbelastungen ergeben sich aufgrund der insgesamt intensiven Flächennutzung in der landwirtschaftlichen Flur sowie der fortschreitenden Flächeninanspruchnahme durch Siedlungs- und Verkehrsflächen in Teilen des Landschaftsraumes, die zum Verlust der landschaftlichen Eigenart beitragen.

Die an den Geltungsbereich im Westen anschließende Siedlungsfläche ist wohnbaulich geprägt. Sie ist durch die vorhandenen straßenbegleitenden Gehölzpflanzungen und den Gehölzbestand am Südrand des Geltungsbereichs weitgehend vom Plangebiet abgeschrmt.

2.8 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind bereits unter der Darstellung der Schutzgüter beschrieben. Die Bodeneigenschaften und geologischen Gegebenheiten nehmen Einfluss auf das Verhalten des Bodenwassers und des Grundwassers. Chemisch-physikalische Bodenparameter beeinflussen sowohl natürliche Vegetationsstrukturen als auch landwirtschaftliche Nutzung und Anbaumöglichkeiten. Die Nutzungs- / Vegetationsstrukturen wiederum nehmen durch ihre Oberflächeneigenschaften und Verdunstungsleistung Einfluss auf die lokalklimatische Situation. Darüber hinaus prägen sie den Charakter der Landschaft und deren Funktion als Erholungsraum sowie die Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.



3 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung

3.1 Schutzgut Boden

Im Bereich der überbaubaren Flächen gehen die Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung nahezu vollständig verloren. Das betrifft die Erschließungsflächen, die in vollversiegelter Ausführung angelegt werden.

Durch die wasserdurchlässige und begrünte Ausführung der Stellflächen und des Wendeplatzes (Schotterrasen) wird das Maß der Versiegelung reduziert und so zumindest ein Teil der Bodenfunktionen, insbesondere die Versickerungsfähigkeit von Niederschlagswasser, erhalten.

Im Rahmen des Baustellenbetriebs ergeben sich im gesamten Baustellenbereich Störungen des Bodens durch Verdichtung, Abtrag und Umlagerung. Auf den nicht überbaubaren Teilflächen werden begrünte und extensiv gepflegte Flächen entwickelt und so die Voraussetzung für eine Regeneration des durch intensive Nutzung bereits vorbelasteten Bodens und seiner Funktionen im Naturhaushalt geschaffen.

3.2 Schutzgut Klima und Luft

Als Folge der Flächenversiegelung kommt es im Bereich von befestigten und versiegelten Flächen zur kleinräumigen Veränderungen der Temperatur- und Strömungsverhältnisse. Weiterhin führt das erhöhte Verkehrsaufkommen durch die Stellplatznutzer zur Erhöhung der Emission von Luftschadstoffen.

Durch Baumpflanzungen auf dem neuen Stellplatz und Begrünung der Stellflächen werden klimatisch wirksamen Vegetationsstrukturen (Beschattung von Stellflächen, ausgleichende und lufthygienische Wirkung durch Verdunstung und Filterung von Luftmassen) im Plangebiet neu angelegt. Aufgrund der geringen Ausdehnung der Neuversiegelung und der vorgesehenen, temporären Art der Nutzung, sind erhebliche Negativwirkungen auf Lokalklima und Lufthygiene nicht zu erwarten, zumal durch die Aufgabe des Stellplatzes am Karolinger Platz dort bereits eine entsprechende Entlastung für das Stadtgebiet eingetreten ist.

3.3 Schutzgut Wasser

Die Bodenversiegelung führt zum Verlust der Versickerungsfähigkeit des Bodens und damit zum Verlust des Rückhaltevermögens für Niederschläge im Bereich der Fahrgassen. Weiterhin ergeben sich Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes auf den befestigten Stellflächen (Unterbrechung der Bodenkapillaren) und durch Bodenverdichtungen im Rahmen des Baustellenbetriebs (Verminderte Niederschlagsinfiltration).

Eingriffsmindernd wirkt die Ausführung der Stellplatzflächen als Schotterrasen, bei der die Versickerungsfähigkeit der Stellflächen weitgehend erhalten bleibt. Eine Versickerung des von den Fahrgassen abfließenden Niederschlagswassers kann im unmittelbaren Umfeld der Versiegelungsflächen erfolgen, so dass erhebliche Auswirkungen auf den Landschaftswasser-



haushalt nicht angenommen werden. Durch Bodenlockerungsmaßnahmen und anschließende Begrünung der nicht überbauten Flächen wird die Aufnahmefähigkeit für Niederschlagswasser auf diesen Teilflächen wieder hergestellt.

Wasserschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

3.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen / biologische Vielfalt

Die Ausweisung des Wohnmobilstellplatzes geht mit einem Verlust von Lebensraumstrukturen von mittlerer bis nachrangiger Bedeutung einher. Die Ackerflächen sind durch intensive Nutzung und geringe Strukturvielfalt sowie vielfältige Störeinflüsse im Umfeld geprägt. Ihre Funktion im Naturhaushalt ist kurzfristig ersetzbar. Vergleichbare Biotopstrukturen sind im unmittelbaren Umfeld vorhanden.

Lebensraumstrukturen mit höherer Bedeutung für das Schutzgut stellen die Hecken- und Gebüschbestände sowie die Baumallee und Ruderalstrukturen im Randbereich und Umfeld des Plangebiets dar. Der Gehölzbestand im Geltungsbereich wird zum Erhalt festgesetzt und bleibt auch künftig in seiner Funktion als Lebensraumelement (insbesondere Bruthabitate, Jagdhabitat für Fledermäuse, Ansitz für Greifvögel) erhalten.

Mit den Begrünungsmaßnahmen im Plangebiet werden neue, qualitativ veränderte Ersatzhabitate im Plangebiet geschaffen, die den Lebensraum der dokumentierten Tierarten ergänzen und aufwerten.

Weiterhin ergibt sich durch das geplante Vorhaben eine vorübergehende Störung durch Baustellenverkehr im Rahmen der Baumaßnahme sowie eine betriebsbedingte Zunahme des Fahrzeugverkehrs durch Wohnmobilsten sowie ein temporär höhere Belastung durch Lärm und Bewegungsunruhe für den Geltungsbereich und sein näheres Umfeld.

Da die nachgewiesenen Arten bereits im derzeitigen Zustand einen durch Siedlungsnähe, Lärm, Verkehr und Bewegungsunruhe geprägten Landschaftsausschnitt besiedeln, ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die vom Vorhaben ausgehenden stöökologischen Effekte eine dauerhafte Vergrämung auslösen. Zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Störung im Sinne einer Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes von Populationen zu erwarten ist, kommt auch das Fachgutachten zum Artenschutz (memo-consultin, 2012).

Artenschutz:

Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Anforderungen des § 44 (1) BNatSchG wurde im Rahmen einer Artenschutzbetrachtung (memo-consulting, 2012) geprüft.

Für Feldhamster und Reptilien liegen keine Nachweise über eine Besiedlung des Plangebiets vor, eine Betroffenheit ist demnach auszuschließen.

Für die Artengruppe der Vögel erfolgte eine detaillierte Betrachtung lediglich für den Pirol, der als einziger der nachgewiesenen Arten in Hessen einen ungünstigen Erhaltungszustand besitzt. Der Brutstatus konnte nicht genau verifiziert werden, so dass ein Brutvorkommen im Geltungsbereich vorsorglich angenommen wurde. Auf Grundlage der Entwurfsplanung erfolgte eine Prognose und Bewertung der Tatbestände des § 44. Sie kommt zu dem Ergebnis dass



die Verbotstatbestände „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ sowie „Fangen, Töten, Verletzen“ und „erhebliche Störung“ nicht eintreten, wenn der Gehölzbestand erhalten bleibt und der Gehölzbestand im Süden vom Wohnmobilstellplatz durch Abzäunung getrennt wird, um eine Betreten durch Nutzer der Anlage zu vermeiden.

Eine mögliche Betroffenheit der im Plangebiet nachgewiesenen häufigen und verbreiteten Vogelarten wurde im vereinfachten Verfahren geprüft. Ihr Erhaltungszustand in Hessen ist als „gut“ bezeichnet. Es handelt sich um 22 Arten, die verbreitet Lebensräume im Umfeld von Siedlungen und Siedlungsrandbereiche besiedeln. Durch den Erhalt der vorhandenen Gehölze und zusätzliche Gehölzpflanzungen im Geltungsbereich wurde eine potenzielle Betroffenheit der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1-3 BNatSchG für die nachgewiesenen Arten ausgeschlossen.

Die Bestandserfassung der Fledermäuse ergab Nachweise zu Zwergfledermaus, Breitflügel-fledermaus und Großer Abendsegler. Alle Arten besitzen in Hessen einen günstigen Erhaltungszustand und nutzen den Geltungsbereich als kleinen Teil ihres Jagdhabitats. Fortpflanzungsquartiere im Plangebiet sind nicht bekannt. Quartiere von Zwerg- und Breitflügel-fledermaus befinden sich im Stadtgebiet. Für Abendsegler sind an der Bergstraße keine Quartiere bekannt. Bei Erhalt der Gehölze ist eine potenzielle Betroffenheit nach § 44 Abs. 1-3 nicht zu erwarten. Der Gutachter schlägt die Schaffung von blütenreicher Vegetation als Nahrungsgrundlage für Insekten und Aufwertung der Fläche als Jagdhabitat für Fledermäuse vor.

Zusammenfassen lässt sich feststellen, dass unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erwarten sind. Eine Berührung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist damit nicht erkennbar.

3.5 Schutzgut Mensch, Kultur- und Sachgüter

Wohnen:

Temporäre Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes des Menschen entstehen durch den zu erwartenden Baustellenverkehr im Rahmen der Baumaßnahmen.

Erhebliche Mehrbelastungen für das Wohnumfeld des Menschen durch betriebsbedingte Auswirkungen sind aufgrund der geplanten Nutzung, die nur temporären Charakter besitzt, nicht zu erwarten, da der Wohnmobilstellplatz durch die vorhandenen und zusätzlich geplanten Gehölzpflanzungen entlang der Odenwaldallee und durch die Gehölzflächen südlich des Geltungsbereichs von der nächstgelegenen Wohnbebauung abgeschirmt wird.

Erholung:

Im Rahmen der Baumaßnahme entstehen Beeinträchtigungen durch Baustellenlärm und visuelle Überprägung, die jedoch nur von vorübergehender Natur sind.

Das geplante Vorhaben führt zur Inanspruchnahme von Freiflächen im Siedlungsnahbereich, die Teil des Erholungsraumes darstellen. Insbesondere die Ortsstraße entlang der Nordostgrenze wird vielfach durch Erholungsuchende genutzt. Durch die Erschließung des Wohnmo-



bilstellplatzes direkt über die Odenwaldallee sind aber keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion für Spaziergänger, Wanderer, Radfahrer etc. zu erwarten.

Kultur-/Sachgüter:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind keine archäologischen Fundstellen bekannt, diesbezügliche Negativwirkungen daher nicht zu erwarten. Sollten sich im Rahmen von Erdarbeiten entsprechende Hinweise ergeben, ist eine Information der Denkmalschutzbehörden verbindlich.

Der Plangeltungsbereich grenzt unmittelbar an die Pufferzone des Weltkulturerbes Kloster Lorsch an. Zur Vermeidung von diesbezüglichen Beeinträchtigungen durch die Nutzer des Wohnmobilstellplatzes wurde die Planung dahingehend modifiziert, dass eine Zufahrt von Südwesten direkt über die Odenwaldallee erfolgt und das ursprüngliche Konzept einer Zufahrt von Nordwesten in unmittelbarer Nähe der Kulturachse vermieden wird.

Hinsichtlich der Betroffenheit von Sachgütern ist der Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche zu nennen. Eine Beeinträchtigung der Betriebsabläufe auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ist aufgrund der geplanten Erschließung nicht zu erwarten.

3.6 Schutzgut Landschaft

Durch das geplante Vorhaben werden Landschaftsbildstrukturen mit geringer Naturnähe und landschaftsgestalterischer Wirkung beansprucht. Strukturen mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild (Gehölzbestand, Baumallee, Hecken) bleiben von dem Vorhaben unberührt. Die geplante Nutzung entfaltet keine Fernwirkung, zumal die vorhandenen Bäume und Gebüschbestände sowie die festgesetzten Pflanzmaßnahmen eine Einbindung in das Landschaftsbild gewährleisten.

Eine grundsätzliche Veränderung des Landschaftseindrucks ergibt sich nicht.

3.7 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind bereits unter der Darstellung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter beschrieben. Die wesentlichen Auswirkungen resultieren aus der Flächenversiegelung und Flächenbefestigung. Damit einher geht ein Verlust der Bodenfunktionen und eine Veränderung der Niederschlagsversickerung sowie der kleinklimatischen Situation. Gleichzeitig werden Lebensraum- und Landschaftsbildstrukturen mit eher durchschnittlicher Bedeutung in Anspruch genommen.

Durch die Wahl begrünten Flächenbefestigungen und der Versickerung des unbelasteten Oberflächenwassers im direkten Umfeld der Versiegelungsflächen, können die Stofftransporte im System Boden/Wasser zumindest soweit aufrecht erhalten werden, wie es vor dem Hintergrund des Grundwasserschutzes möglich ist. Durch die Begrünung der Freiflächen, insbesondere durch die Entwicklung von extensiv gepflegten Saumstrukturen sowie Baum- und Strauchpflanzungen werden Ersatzlebensräume sowie kleinklimatisch wirksame Vegetationsflächen geschaffen, die die optische Einbindung und Strukturierung der Fläche fördern und damit die Wirkungsintensität des Eingriffs herabsetzen.



4 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Null-Variante

Ohne die Umsetzung des geplanten Vorhabens ist von einer Beibehaltung der derzeitigen Nutzungsstrukturen auszugehen.

5 Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Die Bilanzierung des Eingriffs in Naturhaushalt und Landschaftsbild und seiner Kompensation erfolgt durch die Gegenüberstellung der Biotopwertigkeit der Fläche im vorhandenen Zustand und im Planzustand. Der Bewertung der Nutzungstypen liegt die Kompensationsverordnung (KompensationsVO) des Hessischen Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom September 2005 zugrunde.

Es ergibt sich nachfolgende Bilanz:

Nutzungstyp nach Anlage 3 KV			Fläche				Biotopwert				
Typ-Nr.	Standard-Nutzungstyp	WP/qm	Bestand		Planung		Bestand		Planung		Differenz
02.100 B	Trocken bis frische, voll entwickelte Gebü- sche, Hecken, Säume heimischer Arten (hier: verbuschte Ruderalflur, ehem. Feldweg ent- lang der Südgrenze)	36	780		780		28080		28080		0
02.600	Hecken-/Gebüschpflanzung, straßenbeglei- tend	20	450		680		9000		13600		4600
02.400	Hecken-/Gebüschpflanzung, Neupflanzung	27	0		140		0		3780		3780
04.110	Einzelbaum, einheimisch, standortgerecht, Obstbaum	31	10		54		310		1674		1364
06.910	intensiv genutzte Wirtschaftswiese	21	20		0		420		0		-420
06.930	Naturnahe Grünlandeinsaat, Kräuterviese (hier: Aufwertung um 5 BWP wegen extensi- ver Dauerpflege)	26	0		1530		0		39780		39780
09.151	Entwicklung extensiv gepflegter Kraut- und Staudensaum entlang der Gehölzränder und Plangebietsränder	36	0		1520		0		54720		54720
09.160	Straßenränder, intensiv gepflegt, artenarm	13	40		40		520		520		0
10.510	Sehr stark oder völlig versiegelte Flächen (Straße, Erschließungswege)	3	300		2150		900		6450		5550
10.530	wasserdurchlässige Flächenbefestigung sowie versiegelte Flächen, deren Wasserab- fluss versickert wird (hier: geplanten Stellplät- zen, Aufwertung um 2 BWP aufgrund begrünter Ausführung als Schotterterrassen)	8	0		4750		0		38000		38000
10.610	Bewachsener Feldweg (B)	21	610		0		12810		0		-12810
11.191	Acker, intensiv genutzt	16	9540		0		152640		0		-152640



11.221	Gärtnerisch gepflegte Anlagen im besiedelten Bereich (hier: Pflanzflächen zur Gliederung der Stellplätze, Aufwertung um 2 BWP aufgrund Festsetzung einer Staudenmischpflanzung)	16	0		150		0		2400		2400	
Summe			11740		11740		204680		189004		-15676	

Hinweis: Im Bereich ihrer Kronentraufe wird die unter den Bäumen befindliche Fläche aufgewertet und so doppelt betrachtet. Diese Fläche fließt nicht in die Flächensumme ein.

Für den Geltungsbereich ergibt sich eine Negativdifferenz der Biotopwertpunkte in Höhe von –15.676 BWP, d.h. der ökologische Wert der Fläche verringert sich um den ermittelten Wert.



Erläuterungen zur Flächenbilanzierung:

Bestand

Die zugeordneten Nutzungstypen sind der Bestandskarte zu entnehmen und beruhen auf der Bestandserfassung im Sommer / Herbst 2012. Die Wegeparzelle 57 ist durch Nutzungsaufgabe verbracht und verbuscht und bildet funktional eine Einheit mit dem Gebüschbestand südlich des Geltungsbereichs, so dass eine Einstufung unter den entsprechenden Nutzungstyp der Gehölzfläche erfolgte.

Planung

Die zugeordneten Nutzungstypen ergeben sich aus der Darstellung der Nutzungskonzeption in der Karte „Landespflegerische Maßnahmen / Anlage zur EA-Bilanzierung“ und den textlichen Festsetzungen. Die Pflanzmaßnahmen im Bereich der Stellflächen orientieren sich dabei an den Vorgaben der Stellplatzverordnung der Stadt Lorsch, die alle 5 Stellplätze einen Baum sowie zusätzliche Gliederungen durch Pflanzflächen bei Stellplätzen mit einer Fläche von mehr als 1000 m² vorsieht. Die im Plan dargestellten Baumstandorte und Pflanzflächen zur Gliederung der Stellplätze sind nicht verbindlich, da sich mit der Detaillierung der Stellplatzplanung im Rahmen der Ausführungsplanung ggf. noch Abweichungen ergeben können. Für die Gliederung der Pflanzflächen sind Staudenmischpflanzungen vorgesehen, die durch ihr Blütenangebot zur Verbesserung der Nahrungssituation für Insekten, Vögel und Fledermäuse beitragen. Die Pflanzflächen werden daher mit einem Korrekturzuschlag von 2 Biotopwertpunkten versehen.

Die Stellflächen werden gemäß Festsetzung als Schotterrassen angelegt, bei den Erschließungsflächen wurde von einer vollversiegelten Ausführung ausgegangen. Aufgrund der Begrünung der Stellflächen ergibt sich eine höhere ökologische Wertigkeit gegenüber befestigten bzw. teilversiegelten Flächen ohne Bewuchs, so dass ein Korrekturzuschlag von 2 Biotopwertpunkten veranschlagt wurde.

Die vorhandenen Gehölzbestände sind zum Erhalt festgesetzt, wobei entlang der Odenwaldallee eine Verbreiterung und Verdichtung des vorhandenen Gehölzstreifens zur besseren optischen Abschirmung gegenüber der umliegenden Wohnbebauung vorgesehen ist. Darüber hinaus erfolgt eine Heckenpflanzung entlang der östlichen Grenze zur Verbesserung der optischen Einbindung und Schaffung von Lebensraumstrukturen. Die übrigen, nicht überbaubaren Flächen werden mit einer kräuterreichen Samenmischung eingesät und gemäß Festsetzung künftig als extensiv genutztes Grünland gepflegt. Aufgrund der extensiven Dauerpflege und des sich daraus ergebenden positiven ökologischen Entwicklungspotenzials gegenüber einer Grünlandpflege unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgte eine Korrektur des Biotopwertes um + 5 Biotopwertpunkte. Den Gehölzen entlang der Odenwaldallee und im Süden und Osten des Geltungsbereichs sowie entlang der Baumallee vorgelagert, wird ein blütenreicher Grünland- und Staudensaum entwickelt, um die Fläche als Nahrungsraum für Vögel und Fledermäuse (vgl. Artenschutzgutachten) aufzuwerten.



6 Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen

6.1 Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen

Der Bebauungsplanentwurf enthält eine Reihe von Festsetzungen und Empfehlungen, die für die Vermeidung und Verringerung von Eingriffen von Bedeutung sind. Die damit verbundenen Maßnahmen werden in folgender Tabelle zusammengefasst:

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung des Eingriffs	Fachliche Begründung
Wasserdurchlässige und begrünte Ausführung der Stellplätze (Schotterrasen).	Teilweise Erhalt der Bodenfunktionen und der Versickerungsfähigkeit. Verminderung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Begrünung der Stellflächen
Erhalt und Ergänzung der vorhandenen Hecken und Gebüschbestände	Landschaftliche Einbindung, Verbesserung der Habitateignung für die heimische Fauna und Flora Erhalt und Schaffung klimatisch ausgleichender Flächen Erhalt bzw. Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen
Anlage eines Zaunes zwischen Wohnmobilstellplatz und Gehölzbestand im Süden des Geltungsbereichs von maximal 1,6 m Höhe und einem Bodenabstand von mindestens 10 cm. Einbindung des Zaunes in Gehölze oder Begrünung mittels rankender Pflanzen	Vermeidung von Störungen der Fauna durch Betreten von Stellplatznutzern bei gleichzeitigem Erhalt der Durchlässigkeit zwischen Gehölz und angrenzendem Offenland für Kleintiere. Optische Einbindung der Zaunanlage
Entwicklung von extensiv genutztem Grünland und extensiv gepflegten Saumstreifen auf den nicht überbaubaren Teilflächen	Regeneration der natürlichen Bodenfunktionen Verbesserung der Habitateignung für die heimische Fauna und Flora (insbesondere Verbesserung der Nahrungssituation für Insekten und damit einhergehend Fledermäuse und Vögel)
Pflanzung von Laubbäumen und Anlage von Pflanzbeeten mit Staudenmischpflanzungen im Bereich des Wohnmobilstellplatzes.	Optische Gliederung der Stellplätze, Verbesserung der landschaftlichen Einbindung Schaffung von Ersatzlebensräumen für die heimische Flora und Fauna, Entwicklung klimatisch ausgleichender Flächen, Beschattung der Stellplätze Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen

Empfehlung von Kaltlichtlampen für die Stellplatzbeleuchtung	Vermeidung von Beeinträchtigungen der heimischen Fauna
Festsetzungen zu Gebäudehöhe für Versorgungsgebäude sowie gestalterische Festsetzungen	Harmonisches Einfügen des Wohnmobilstellplatzes in das Siedlungs- und Landschaftsbild
Hinweise zu artenschutzfachlichen Maßnahmen im Umfeld des Plangebiets.	Verbesserung der Lebensraumeigung für die heimische Fauna und Flora durch Schaffung und Vernetzung von Habitaten in der landwirtschaftlichen Flur
Zeitliche Festsetzung der Umsetzung grünordnerischer Maßnahmen	Umsetzung einer schnellstmöglichen Wirksamkeit von Begrünungsmaßnahmen

6.2 Ausgleichsmaßnahmen

Aus der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (vgl. Kap 5) ergibt sich eine Differenz der Biotopwertpunkte in Höhe von –15.676 BWP. Das bedeutet, dass sich der Biotopwert des Geltungsbereichs bei Umsetzung der genannten Maßnahmen entsprechend verringert. Das Defizit wird über die Ökokontofläche „Altes Bruch im roten Boden“ gemäß nachstehender Abbildung und Anlage 3 ausgeglichen.

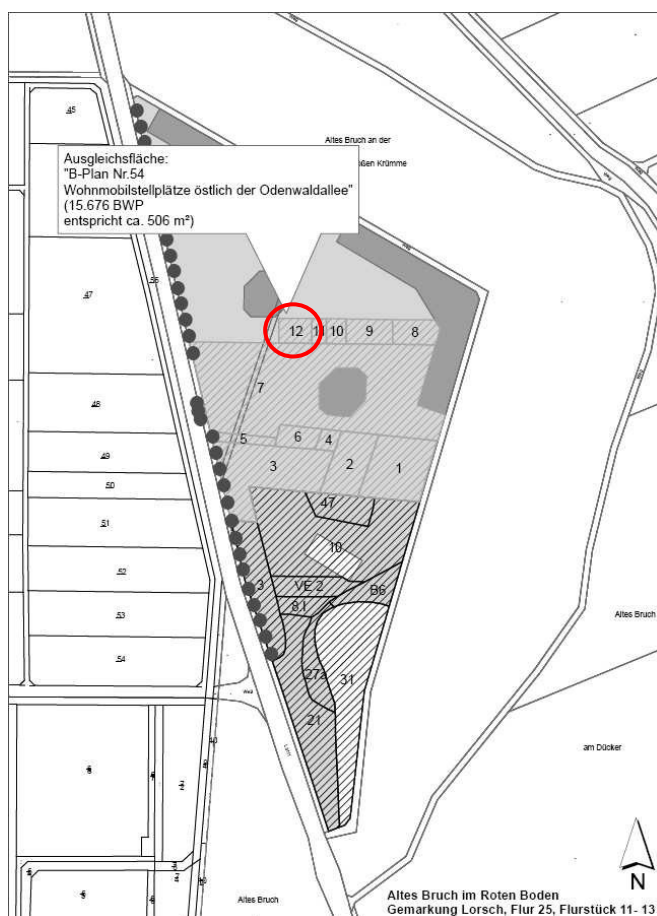


Abbildung 3: Ökokontofläche „Altes Bruch im Roten Boden“ (Quelle: Eiling Ingenieure GmbH, Heidelberg)



7 Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten

Zur Prüfung von Standortalternativen wird auf Kapitel 4.1 der Begründung verwiesen.

8 Vorgehensweise bei der Durchführung der Umweltprüfung

Es wurden folgende Unterlagen zur Ermittlung der Umweltbelange ausgewertet:

- Eiling Ingenieure, (2002): Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan der Stadt Lorsch. Heidelberg
- Hessisches Landesamt für Bodenforschung (1990): Bodenkarte der nördlichen Oberrheinebene. Wiesbaden
- Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie (Hg.) (2002): Bodenkarte von Hessen 1:50 000. Wiesbaden
- Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie (Hg.)(2004): Umweltatlas Hessen. Wiesbaden
- Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.
- Luftbilder (hessenviewer)
- Memo Consulting (2012): Stadt Lorsch – Bplan Nr. 54 “Wohnmobilstellplatz östlich der Odenwaldallee”: Artenschutzbeitrag. Seeheim-Jugenheim

9 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring)

Das Monitoring erfolgt mit dem Ziel der Überwachung der Planaussagen und der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter, um so ggf. zu einem späteren Zeitpunkt erforderliche Anpassungen der Planung bzw. der vorgesehenen Maßnahmen zu ermöglichen. Dies betrifft Bereiche mit erheblicher Unsicherheit hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen. In der gegenständlichen Planung ist das nicht der Fall. Monitoringbedarf besteht nach derzeitigem Stand demnach nicht.

10 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Stadt Lorsch beabsichtigt die Neuanlage eines Wohnmobilstellplatzes am östlichen Ortseingang, da vorhandene Stellflächen für Wohnmobilsten durch die Umgestaltung des Karolinger Platzes zukünftig entfallen.

Der Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 1,17 ha und wurde bisher landwirtschaftlich genutzt.

Der Umweltbericht ermittelt und bewertet die umweltrelevanten Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen-/Tierwelt und biologische Vielfalt, Landschaft, Mensch sowie Kultur- und Sachgüter und deren Wechselwirkungen. Weiterhin wurde geprüft, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände anzunehmen sind.



Auf dieser Grundlage werden im Umweltbericht Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der zu erwartenden Beeinträchtigungen erarbeitet, die in den textlichen Festsetzungen und den Empfehlungen und Hinweisen des Bebauungsplans Berücksichtigung finden.

Durch das geplante Vorhaben werden überwiegend intensiv genutzte landwirtschaftliche Böden beansprucht und ihrer Funktion im Naturhaushalt teilweise oder vollständig entzogen. Eine vollständige Bodenversiegelung findet dabei im Bereich der Zufahrt und der Fahrgassen statt. Für die Stellflächen ist eine Flächenbefestigung mittels Schotterrassen vorgesehen, um Bodenfunktionen und Versickerungsfähigkeit soweit wie möglich zu erhalten. Die Einsaat und extensive Folgenutzung der nicht überbaubaren Flächen trägt zur Regeneration der bis dahin intensiv genutzten Böden bei und trägt zur Entlastung der Schutzgüter Boden und Wasser bei.

Durch das Vorhaben werden überwiegend Ackerflächen sowie ein landwirtschaftlicher Weg beansprucht. Randliche Hecken und Verbuschungsflächen werden erhalten und durch weitere Gehölzpflanzungen ergänzt. Außerhalb der geplanten Stellflächen ist die Entwicklung von extensiv gepflegtem Grünland sowie blütenreichen Säumen vorgesehen, um die Lebensraumbedingungen der heimischen Fauna und Flora aufzuwerten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht berührt.

Durch die Umwandlung von Freiflächen in einen Wohnmobilstellplatz ergibt sich eine veränderte Ortsrandsituation. Aufgrund des Nutzungscharakters und der vorhandenen und geplanten Gehölzpflanzungen sind erhebliche Beeinträchtigungen angrenzender Wohnbebauung oder der Erholungsfunktion der Landschaft nicht zu erwarten.

Durch Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung werden negative Auswirkungen auf die Schutzgüter vermindert. Hier ist v.a. die Ergänzung der vorhandenen Gehölzbestände, die Begrünung der Stellflächen und die extensive Folgenutzung der nicht überbaubaren Flächen zu nennen. Die Flächen übernehmen Habitatfunktionen, wirken sich positiv auf Boden-/Wasserhaushalt und Kleinklima aus und tragen zur landschaftlichen Einbindung des Wohnmobilstellplatzes bei.

Der Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich liegt das Biotopwertverfahren des Landes Hessen zugrunde. Die mit dem Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild, die nicht durch Maßnahmen im Plangebiet kompensiert werden, werden über die Ökokontofläche „Altes Bruch im Roten Boden“ ausgeglichen.

Monitoringbedarf besteht nach derzeitigem Kenntnisstand nicht.



11 Anlagen

- [1] Bestandskarte im Maßstab 1 : 1.000
- [2] Landespflegerische Maßnahmen / Anlage zur EA-Bilanzierung
im Maßstab 1 : 1.000
- [3] Auszug Ökokonto Stadt Lorsch mit Zuordnung zum Bebauungsplan 54
„Wohnmobilstellplatz östlich der Odenwaldallee

aufgestellt

Lorsch, März 2013

INFRAPRO

Susanne Thees,

Dipl. Geographin



Bebauungsplan Nr. 54 "Wohnmobilstellplatz östlich der Odenwaldallee"

Gemarkung Lorsch, Flur 16, Nr. 52, 54, 55 sowie teilweise die Nrn. 57, 51/1 und 61/1

Stadt Lorsch

PLANZEICHNUNG



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Biotypen (in Klammern: Nutzungstypen nach Anl. 3 KV)
- Gebüsche, Hecken, Säume
 - Baum- und Strauchhecke, Gebüsch, straßenbegleitend (02.600)
 - Baum- und Strauchhecke, Gebüsch voll entwickelt, heimisch (02.100)
 - ruderales Grünland (ehem. Feldweg) mit Verbuschung (02.100)
 - Bäume, Baumgruppen
 - heimischer Laubbaum, Obstbaum (04.110)
 - Nadelbaum (04.120)
 - Graesland im Außenbereich
 - Intensiv genutzte Wirtschaftswiese (06.910)
 - Ruderalfluren und Brachen
 - Wiesenbrache , ehem. Kleingärten (09.130)
 - Straßenbegleitender Saum (09.160)
 - Ruderalflur, tlw. offener Boden (09.120)
 - Vegetationsarme und kahle Flächen
 - Asphaltweg (10.510)
 - Weg, teilweiselegal (10.530)
 - Bewachsener Feldweg (10.610)
 - Acker und Gärten
 - Acker (11.191)
 - Nachrichtlich
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Magistrat der Stadt Lorsch Kaiser-Wilhelm-Platz 1 64653 Lorsch		Fassung Satzung
Proj.-Nr. 13.08K	gez. DH/st	Datum der letzten Änderung 06.09.2013

Übersichtsplan

Bebauungsplan Nr. 54

"Wohnmobilstellplatz östl. der Odenwaldallee"

Gemarkung Lorsch, Flur 16

Bestandskarte

STADT LORSCH

Maßstab 1:1000

Anlage 1, Blatt 1 von 1

INFRAPRO

Infrastruktur
Projektierungen
Hilfenfelder Straße 7
64683 Lorsch

Fon 06251 - 584783-0
Fax 06251 - 584783-1
mail mail@infra-pro.de
web www.infra-pro.de

FERA

Forschung
Entwicklung
Realisierung

Bebauungsplan Nr. 54 "Wohnmobilstellplatz östlich der Odenwaldallee"

Gemarkung Lorsch, Flur 16, Nr. 52, 54, 55 sowie teilweise die Nrn. 57, 51/1 und 61/1

Stadt Lorsch

PLANZEICHNUNG



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Biotypen, Planung
(in Klammern: Nutzungstypen nach Ait. 3 KV)

- Gebüsche, Hecken
 - Erhalt / Entwicklung Gebüsch (02.100)
 - Pflanzung Hecke (02.400)
- Bäume, Baumgruppen
 - Erhalt heimischer Laubbaum, Obstbaum (04.110)
 - Pflanzung heimischer Laubbaum, Obstbaum (04.110)
 - Nadelbaum, Bestand (04.120)
- Grasland im Außenbereich
 - Entwicklung extensiv gepflegte Wiese (06.930)
- Ruderaluren und Brachen
 - Entwicklung ext. gepflegter Grünlandsaum (09.151)
- Straßenbegleitender Saum (09.160)
- Vegetationsarme und kahle Flächen
 - Asphalt / vollversiegelte Fläche (10.510)
 - Weg / Stellplätze teilweise belegt (10.530)
- Gärtnersch gepflegte Flächen
 - Pflanzflächen (Staudemischung) zur Gliederung der Stellflächen (11.221)
- Nachrichtlich
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Übersichtsplan

Magistral der Stadt Lorsch Kaiser-Wilhelm-Platz 1 64653 Lorsch	Fassung Satzung
Proj.-Nr. 13.08K	gez. DH/et
	Datum der letzten Änderung 08.03. 2013

ohne Mst.

STADT LORSCH

Bebauungsplan Nr. 54
"Wohnmobilstellplatz östl. der Odenwaldallee"

Gemarkung Lorsch, Flur 16

Landespflegerische Maßnahmen /
Anlage zur EA-Bilanzierung

Maßstab 1:1000

Anlage 2, Blatt 1 von 1

INFRAPRO

Infrastrukturalie
— Projektierungen —
Hattenfelder Str. 7
64653 Lorsch

Fon: 06251 - 584733-0
Fax: 06251 - 584735-1
mail: mail@infra-pro.de
web: www.infra-pro.de

FERA

 Grünland
 Sandmagerrasen
 Waldrandflächen Feldholzinsel
 Baumpflanzungen

 Flächen des Ökokonto - Bereich B

- | | |
|----|--|
| 1 | Erweiterung Geflügelzuchtverein |
| 2 | Rastanlage BAB 67 |
| 3 | B-Plan Nr. 30 "Sport-und Freizeitzentrum Ost" |
| 4 | B-Plan Nr. 44 "Vereinshalle am Pumpwerk" |
| 5 | Hospiz Verein Bensheim |
| 6 | B-Plan Nr. 34/1 "Die Tuchbleiche" |
| 7 | BAB A 67 Umbau Tank- und Rastanlage Lorsch Ost |
| 8 | Mobilfunkmast Telefonica für Heppenheim |
| 9 | Mobilfunkmast Telefonica für Bürstadt |
| 10 | GSM-R Basisstation, Bahn-km 16,527 der Eisenbahnstrecke 3571 |
| 11 | 1. Änderung B-Plan Nr. 47 "Biengartenstraße Süd- Ost" |
| 12 | B-Plan "Wohnmobilstellplatz östlich der Odenwaldallee" |

 Ausgleichsmaßnahmen B-Pläne - Bereich A

- | | |
|------|--|
| 10 | B-Plan Nr. 10 "In der Dieterswiese" |
| 21 | B-Plan Nr. 21 "Karlsstraße Ost" |
| 27a | B-Plan Nr. 27a "Nördlich des Benediktinerplatzes" Teil A |
| 3 | B-Plan Nr. 3 "Im Neuen Garten" |
| 31 | B-Plan Nr. 31 "Industriestraße" |
| 47 | Sandrasenersatzfläche für Bebauung auf Fläche 13 169/12
sowie B-Plan Nr. 10 "In der Dieterswiese" |
| 8.I | B-Plan Nr. 8.I "Ortskern Teil 1" |
| B6 | B-Plan Nr. 6 "Hinter der Oberstraße/Brückeäcker" |
| VE 2 | Vorhaben und Erschließungsplan Nr 2 |

6	B-Plan Nr. 54 "Wohnmobilstellplatz östlich der Odenwaldallee"	20.02.2013	AP	AE
5	1. Änderung B-Plan Nr. 47 "Biengartenstraße Süd- Ost"	14.03.2011	ML	AE
4	"GSM-R Basisstation, Bahn-km 16,527 der Eisenbahnstrecke 3571"	10.08.2010	CF	AE
3	"Mobilfunkmast Telefonica O2 Bürstadt"	20.07.2010	ML	AE
2	"Mobilfunkmast Telefonica O2 Heppenheim Nord"	30.03.2010	ML	AE
1	"BAB A67 Umbau Tank und Rastanlage Lorsch Ost"	17.09.2009	ML	AE
Index	Art der Änderung	Datum	Bearbeitet	Geprüft

 EILING Ingenieure GmbH Czernyring 22/10 69115 Heidelberg Fon 0 62 21 . 65 63 10 Fax 0 62 21 . 65 63 130 E-Post: info@eiling.de www.eiling.de			Projekt: Ökokonto Lorsch Planinhalt: Altes Bruch Im Roten Boden	
	Datum	Name	Projektnummer: 09340 Maßstab: 1:2.500 Blattgröße in mm: 420 x 297	Plan-Nr.:
Bearbeitet	20.02.2013	AP		
Gezeichnet	20.02.2013	AP		
Geprüft	20.03.2013	AE		
Gesehen				

Stadt Lorsch

BPlan Nr. 54 „Wohnmobilstellplatz östlich der Odenwaldallee“: Artenschutzbeitrag

Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf geschützte Arten
gemäß §44 BNatSchG



Bearbeitung: Dipl.-Biol. Gerhard Eppler

Nov. 2012

- Am Landbach 7
- 64342 Seeheim-Jugenheim
- Fon: 06257 / 643 71
- Fax: 06257 / 643 72
- e-mail: team@memo-consulting.de
- www.memo-consulting.de

memo-consulting

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	2
2.	Rechtliche Grundlagen	2
3.	Lage und Beschreibung des Untersuchungsgebiets	3
4.	Geplante Eingriffe	4
5.	Relevante Arten	6
6.	Methodik der Untersuchungen zu Vorkommen geschützter Arten	6
6.1.	Vogelarten	6
6.2.	Fledermausarten	6
6.2.	Feldhamster	7
6.3.	Reptilienarten	7
7.	Artenschutzrechtliche Prüfung: Vogelarten	7
7.1.	Artnachweise im Untersuchungsgebiet	7
7.2.	Artenschutzprüfung	9
7.2.1.	Pirol	9
7.2.2.	Häufige und Verbreitete Vogelarten (vereinfachtes Verfahren)	11
8.	Artenschutzrechtliche Prüfung Reptilienarten	17
9.	Artenschutzrechtliche Prüfung Feldhamster	17
10.	Artenschutzrechtliche Prüfung: Fledermausarten	17
10.1.	Artnachweise im Untersuchungsgebiet	17
10.2.	Artenschutzprüfung	19
11.	Zusammenfassung	20
12.	Literatur	21
13.	Anhang	23
13.1.	Verbreitungskarten der Vogelarten	23
13.2.	Fledermausarten: Signalaufnahmeprotokoll	27

1. Anlass und Aufgabenstellung

Im Zuge des Ausbaus des Karolinger Platzes anschließend an das Klostergelände steht dieses Areal aus Gründen des Denkmalschutzes und des Erscheinungsbilds der Welterbestätte nicht mehr als Parkfläche für Wohnmobile zur Verfügung. Damit wird die Schaffung eines neuen Standortes für die Wohnmobilisten erforderlich.

Ziel des hier vorgelegten Gutachtens ist es, das beschriebene Vorhaben auf seine Auswirkungen auf die hier vorkommenden geschützten europäischen Arten zu prüfen und Vermeidungs- und wenn erforderlich Ausgleichsmaßnahmen aufzuzeigen.

Darüber hinaus sollen Anregungen gegeben werden, wie der Natur- und Artenschutz in die Planungen integriert werden kann.

2. Rechtliche Grundlagen

Zu betrachtende Arten

Im Rahmen von zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft nach §15 BNatSchG ist der besondere Artenschutz gemäß §44 BNatSchG zu beachten für

- in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten,
- europäische Vogelarten oder
- in einer Rechtsverordnung nach §54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführte Arten.
(Anm.: Mit §54 Abs. 1 Nr. 2 wird das BMU ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Tier- und Pflanzenarten unter besonderen Schutz zu stellen, die in ihrem Bestand gefährdet sind oder für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (sog. „Verantwortungsarten“). Diese Rechtsverordnung liegt zurzeit noch nicht vor.)

Die nur national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Verbots-Tatbestände

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten:

1. wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebenden Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Zulässigkeit von Eingriffen

Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt ein Verstoß gegen Verbot Nr. 3 nicht vor. Im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere ist auch das Verbot Nr. 1 nicht erfüllt. Diese Freistellungen gelten auch für Verbot Nr. 4 bezüglich der Standorte wild lebender Pflanzen.

Ein Verbotstatbestand kann bei einer europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Art oder einer europäischen Vogelart nur erfüllt sein:

- wenn sich das Tötungsrisiko trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht,
- wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen durch Störungen verschlechtern könnte,
- wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang auch mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht sichergestellt werden kann.

Ausnahmen

Wenn durch ein Vorhaben einer der oben genannten Verbotstatbestände erfüllt werden könnte, darf es nur zugelassen werden, wenn gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die folgenden Ausnahmevoraussetzungen kumulativ vorliegen:

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art und
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht, bei FFH-Anhang IV-Arten muss er günstig sein und bleiben.

3. Lage und Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Das Plangebiet liegt nördlich der L3111 zwischen Odenwaldallee und der B460 in Verlängerung der Heppenheimer Straße auf der Höhe des Baugebiets „Kreuz- und Glockenwiese“. Im Westen wird der Geltungsbereich von der Odenwaldallee begrenzt, im Nord-Osten von der Wegeverbindung zwischen Odenwaldallee und L3111. Das Untersuchungsgebiet des vorliegenden Gutachtens umfasst den beschriebenen Geltungsbereich des BPlans Nr. 54 sowie angrenzende Bereiche, soweit sie späteren betriebsbedingten Störungen ausgesetzt sein können.

Der Geltungsbereich des BPlans 54 ist insgesamt 11.740 qm groß und wird durch einen als Grasweg ausgebildeten Feldweg in zwei fast gleich große Dreiecke geteilt. Der nordwestliche Teil wird derzeit als Grünland, der südöstliche Teil ist Ackerland, 2012 als Getreideacker genutzt.

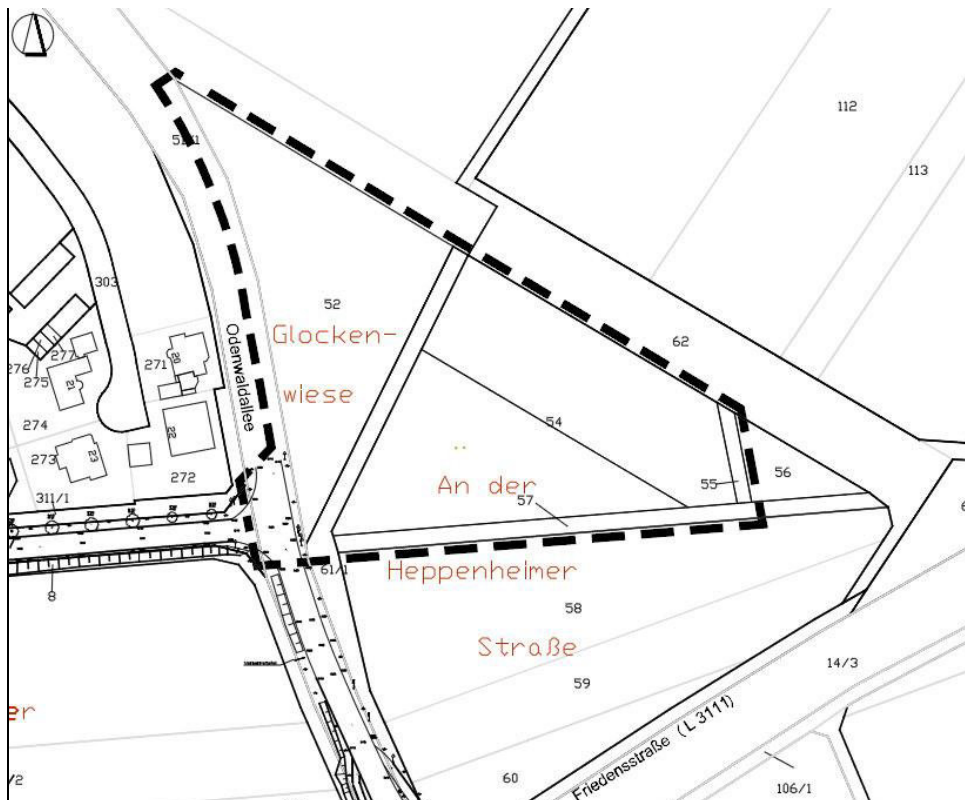


Abb. 1: Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (INFRAPRO 2012)

4. Geplante Eingriffe

Im Bereich des BPlans 54 sollen nach Auskunft der Stadt und gemäß vorliegenden Plänen auf derzeitigem Acker und Grünland ein Wohnmobilstellplatz geschaffen werden.

Die Grundfläche mit einer Vollversiegelung des Geländes mit Asphaltbelag oder Pflasterbelag im Bereich der Zufahrt von der Odenwaldallee her wird auf maximal 1.850qm festgesetzt. Als Oberflächenbelag für die eigentlichen Stellplatzflächen ist eine teilversiegelte Oberfläche (Schotterrasen, Sickerpflaster) geplant auf einer maximalen Grundfläche von 6.600qm.

Parallel zur Odenwaldallee und gegen das bestehende Gehölz im südlichen Geltungsbereich hin wird eine Fläche zur Pflanzung einer Strauchhecke festgesetzt als Ergänzung bereits bestehender Hecken. Eine bauliche Nutzung innerhalb dieser Pflanzflächen wird ausgeschlossen.

Der bestehende Baumbestand wird als zu erhalten festgesetzt. (INFRAPRO 2012)



Abb. 2: Planung der Zufahrt, der Stellflächen und der Begrünung im Plangebiet (aus KOLB & KÜLLMER Ingenieurgesellschaft)

Die Trennung der Wirkpfade geplanter Maßnahmen nach Bau-, Anlage- und Betriebsbedingten Auswirkungen kann schematisch wie folgt dargestellt werden.

Tab. 1: Wirkpfade der geplanten Maßnahmen

	Wirkfaktor	Auswirkung
Baubedingt	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und –versiegelung im Bereich der Zufahrt und der Stellflächen	Lebensraumverlust
	Entfernung von Grünlandvegetation im Bereich von Zufahrt und Stellflächen	Lebensraumverlust
	Lärm- und Staubemissionen durch Baustellenbetrieb	Störung der Tierwelt
Anlagebedingt	Versiegelung, Teilversiegelung	Lebensraumverlust, Änderung der Standortverhältnisse
	Neueinsaat bzw. Belassung von Grünland außerhalb der Stellflächen	Indifferent bzw. im Bereich des derzeitigen Ackers Lebensraumerweiterung
	Anlage bzw. Erweiterung von Hecken nach Westen und nach Süden	Lebensraumerweiterung
Betriebsbedingt	Störungen durch menschliche Aktivitäten im Bereich der Abstellflächen	Beunruhigung und Störungen des Umfelds

Die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf geschützte Arten sind sowohl negativer als auch positiver Art. Dies kann jedoch nur artspezifisch betrachtet werden.

So können durch Umwandlung von Acker in Grünland und durch Neuanlage von Hecken Lebensraum für Arten hinzugewonnen werden, durch Versiegelung und Teilversiegelung von Flächen geht Lebensraum verloren und durch die menschlichen Störungen beim Betrieb des Stellplatzes werden manche Arten evtl. im Bereich ihrer Brutplätze oder bei der Nahrungssuche gestört und beeinträchtigt. Auch für ein und dieselbe Art können die Maßnahmen sowohl negativ als auch positiv sein.

5. Relevante Arten

Durch die geplanten Maßnahmen können Arten betroffen werden,

1. die die zu versiegelnden Flächen als (Teil-) Lebensraum nutzen, die also hier brüten oder ihre Baue, Verstecke, Sonnenplätze etc. haben.
2. die im unmittelbaren Umfeld vorkommen, brüten oder jagen und durch die von den Stellplätzen ausgehenden Störungen beeinträchtigt werden.
3. die das Plangebiet als Jagdhabitat nutzen und wegen einer evtl. Verschlechterung der Nahrungsbasis oder wegen menschlicher Störungen nicht mehr auf einen essenziellen Teillebensraum zugreifen können.

Nach der ersten Kategorie wurden Reptilien (Zauneidechse, Blindschleiche), Feldhamster und evtl. Bodenbrüter unter den Vogelarten untersucht, nach der zweiten Kategorie Brutvogelarten der Randbereiche des Plangebiets und des näheren Umfelds und nach der dritten Kategorie Nahrungsgäste unter den Vogelarten sowie Fledermausarten.

6. Methodik der Untersuchungen zu Vorkommen geschützter Arten

6.1. Vogelarten

Das Untersuchungsgebiet wurde im am 20. April, 14. Mai, 18. Mai und am 4. Juni an vier Terminen vollständig begangen und auf Habitatsignung und vorkommende Vogelarten untersucht. Die Begehungen erfolgten jeweils in den frühen Morgenstunden. Dabei wurden besonders revieranzeigende Verhaltensmerkmale und Brutnachweise aufgenommen. Die Erfassungsmethodik und die Einstufung als Brutvogel wurde nach wissenschaftlich anerkannten Kriterien und dem neuesten Stand der Technik (SÜDBECK et al. 2005) durchgeführt.

6.2. Fledermausarten

Am 28. Mai, 15. Juni und 23. Juli wurde das Gebiet an drei Terminen auf Flug- und Jagdaktivitäten von Fledermäusen untersucht. Dabei wurde in der frühen Dämmerung besonders darauf geachtet, ob Fledermäuse aus den vorhandenen Gebäuden und aus Baumhöhlen im älteren Baumbestand ausfliegen, diese also als Quartiere genutzt werden. Für die Untersuchung wurde kombinierte Mischer- und Zeitdehnungsdetektor Pettersson D240x, der digitale Handy-Recorder Zoom H2 und das Auswertungs-Computerprogramm Batsound 4.3 verwendet.

6.2. Feldhamster

Am 25. Juli wurde direkt nach der Getreideernte die als Acker genutzte Teilfläche in engen Streifen vollständig begangen auf Spuren oder Baue des Feldhamsters abgesucht.

6.3. Reptilienarten

Im Anschluss an die Vogelkartierung wurden potenziell geeignete Flächen auf Vorkommen der Zauneidechse abgesucht.

7. Artenschutzrechtliche Prüfung: Vogelarten

7.1. Artnachweise im Untersuchungsgebiet

Damit geht das vorliegende Gutachten von einem Vorkommen der in den nachfolgenden Tabellen angegebenen geschützten Arten aus, die einer näheren Risikobetrachtung unterzogen wurden.

Der Pirol als einzige Art mit einem in Hessen ungünstigen Erhaltungszustand (in der nachfolgenden Tabelle gelb gekennzeichnet) wird einzeln betrachtet, die weit verbreiteten und häufigen Vogelarten, deren Erhaltungszustand in der hessischen Gesamtbewertung mit günstig (grün) bewertet wurden, werden entsprechend dem aktuellen Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2009) lediglich tabellarisch betrachtet.

Tab. 1: Vogelarten im Plangebiet, Status und Gefährdung.

Dt. Artname	Wiss. Artname	Status	Rev. im Geltungsbereich	Rev. im Umfeld	RL-D	RL-H	BP Hessen	VS-RL	Erhaltungszustand in Hessen
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	3	1	-	-	469.000-545.000	-	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BV	-	1	-	-	297.000-348.000	-	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV	-	1	-	-	401.000-487.000	-	
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	BV	-	1	-	-	69.000-86.000	-	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	BV	1	-	-	-	74.000-90.000	-	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	BV	1	-	-	-	53.000-64.000	-	
Elster	<i>Pica pica</i>	BV	-	1	-	-	30.00-50.000	-	
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	BV	-	1	-	-	50.000-70.00	-	
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	BV	-	1	-	-	100.000-150.000	-	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	BV	1	-	-	-	158.000-195.000	-	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	BV?	-	1	-	-	5.000-8.000	-	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	BV	-	1	-	-	58.000-73.000	-	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	3	2	-	-	350.00-450.000	-	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	3	1	-	-	326.000-384.000	-	
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	BV	3	2	-	-	5.000-10.000	-	
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	BV	0	1	V	V	800-1.400	-	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	BV	-	1	-	-	120.000-150.000	-	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV	2	1	-	-	129.000-220.000	-	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV	1	-	-	-	196.000-240.000	-	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BV	2	2	-	-	186.000-243.000	-	
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	BV	1	-			40.000-60.000	-	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	NG			-	-	3.500-6.000	-	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV	-	3	-	-	253.000-293.000	-	

RLD= Rote Liste Deutschland, RLH = Rote Liste Hessen (V = Vorwarnliste, 2 = stark gefährdet), **VS-RL=EU-Vogelschutzrichtlinie**. **BV** = Brutvogel, **DZ** = Durchzügler, **NG** = Nahrungsgast, **Gesamtbewertung Hessen** (grün = günstig, gelb = ungünstig – unzureichend) (VSW 2009)

7.2. Artenschutzprüfung

Im folgenden Kapitel werden die relevanten Vogelarten, die in Hessen mit ungünstigem Erhaltungszustand vertreten sind (in Tab. 2 gelb), einzelartweise einer Prüfung unterzogen, ob Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zutreffen. Im vorliegenden Fall handelt es sich dabei nur um den Pirol (*Oriolus oriolus*).

7.2.1. Pirol

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Pirol (*Oriolus oriolus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

Europäische Vogelart	nach EG Artenschutzverordnung: -
Status nach BArtSchV: -	Rote Liste Hessen: V
Rote Liste Deutschland: V	EU-VSRL: -

Bei großräumigen Bestandsschwankungen in der Vergangenheit sind besonders die südhessischen Bestände des Pirols stabil. In Hessen ist die Art mit ca. 800 bis 1.400 Brutpaaren verbreitet mit Verbreitungsschwerpunkt am Oberrhein, Untermain und in der Wetterau.

3. Erhaltungszustand

Gesamtbewertung Hessen ungünstig – unzureichend (rot)



4. Charakterisierung der betroffenen Art

Besiedelt Auwälder, feuchte bis trockene Laub- und Kiefernwälder sowie Pappelgehölze.

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Der Pirol wurde in dem kleinen Gehölz nördlich des Geltungsbereichs festgestellt. Wegen seiner Zugphänologie mit später Ankunft im Brutgebiet und in der Regel weiter Patrouillenflüge innerhalb größerer Gesangsterritorien konnte sein Brutstatus nicht genau verifiziert werden. Im Zuge der Untersuchung 2011, bei der das Gebiet randlich ebenfalls mit betrachtet worden war. War der Pirol nicht festgestellt worden. Von der Art und Höhe des Baumbestands her sind die kleinen Gehölze im Umfeld des Plangebiets bedingt für ein Vorkommen der Art geeignet. Es wird vorsorglich ein Brutvorkommen angenommen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Können Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

NEIN

Der Pirol brütet frei im Kronenbereich von Laubbäumen. In die Baumbestände innerhalb des Geltungsbereichs wird nicht eingegriffen.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? **NEIN**

Mangels Betroffenheit nicht erforderlich.

Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) möglich? **NEIN**

Mangels Betroffenheit nicht erforderlich.

Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? **JA**

Der Lebensraum des Pirol wird nicht beeinträchtigt und die ökologische Funktion wird im Zusammenhang gewahrt.

Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? **JA**

Das Vorkommen des Pirols im Plangebiet wird nicht beeinträchtigt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	NEIN
--	-------------

Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? **NEIN**

Eine direkte Beeinträchtigung von Individuen ist auszuschließen.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? **NEIN**

Mangels Betroffenheit nicht erforderlich.

Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? **NEIN**

Weder erforderlich noch zu erwarten.

Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) **JA**

Siehe vorigen Punkt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird nicht beeinträchtigt.

Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“? **NEIN**

Es werden unter keinen Umständen Tiere gefangen, verletzt oder getötet.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.
--

NEIN

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?

(NEIN)

Potenziell können von den Arbeiten während des Baus und beim Betrieb des Wohnmobilstellplatzes Störungen ausgehen. Der Pirol hält sich jedoch überwiegend im Kronenbereich von Bäumen auf und wird daher höchstens in geringem Umfang gestört. Diese Störungen sind im gegebenen Zusammenhang nicht als erheblich zu bewerten, da auch ein Ausweichen ins Umfeld bei seinen größeren Revieren jederzeit möglich ist.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

JA

Gegen die umgebenden Gehölze am Südrand des Geltungsbereichs sollte der Stellplatz so abgezaunt werden, dass Camper nicht vom Stellplatz her in die Gehölze eindringen.

Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? **NEIN**

Die geringfügigen Störungen durch Bau und Betrieb beeinträchtigen die lokale Population nicht in nennenswertem Umfang. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population erscheint in Anbetracht dieser Tatsachen ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.
--

NEIN

7.2.2. Häufige und Verbreitete Vogelarten (vereinfachtes Verfahren)

In der nachfolgenden Tabelle (Tab. 3) erfolgt die Artenschutzprüfung für häufige und verbreitete Vogelarten, die in der Gesamtbewertung ihres Erhaltungszustandes in Hessen mit gut (grün) bewertet wurden, nach einem vereinfachten tabellarischen Verfahren (s. HMUELV 2009).

Zeile	Vogelart	wiss. Name	Brutvogel im Plangebiet (Anz.)	Brutvogel auf angrenz. Fläche	Nahrungsgast	Brutpaarbestand in Hessen (HGON 2010)	Pot. betr. n. § 44 Abs. 1 BNatSchG	Pot. betr. n. § 44 Abs. 2 BNatSchG	Pot. betr. n. § 44 Abs. 3 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung	Erhaltungszustand in Hessen
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	3	1		469.000 bis 545.000	nein	nein	nein	Brutvorkommen in den Randgehölzen des Geltungsbereichs. Wird durch die Pflanzung einer Abgrenzungshecke gegen den Siedlungsrand eher noch gefördert.	Bereits Anlage weniger Hecken reicht aus, um neue Brutmöglichkeiten zu schaffen.	
2	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	1		297.000 bis 384.000	nein	nein	nein	Brütet in Baumhöhlen im Umfeld, potenziell auch Brutmöglichkeiten in der Lindenallee. Kein negativer Einfluss anzunehmen.	Kann durch Ausbringen von Nistkästen leicht gefördert werden.	
3	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	1		401.000 bis 487.000	nein	nein	(nein)	Bevorzugt Bereiche mit höheren Bäumen. Brütet verbreitet im weiteren Umfeld, potenziell auch in der Lindenallee. Kein negativer Einfluss anzunehmen.	Erhaltung und Ergänzung des Hecken- und Baumbestands wie vorgesehen.	
4	Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	-	1			nein	nein	nein	Vorkommen im Gehölz um den Grünschnittlagerplatz. Brut- und Nahrungsmöglichkeiten sind ausreichend vorhanden und werden nicht beeinträchtigt.	Erhaltung insbesondere des älteren Baumbestands wie vorgesehen.	

Tab. 2:
Artenschutzprüfung für verbreitete und häufige Arten im vereinfachten Verfahren (HMUELV 2009)

Zeile	Vogelart	wiss. Name	Brutvogel im Plangebiet (Anz.)	Brutvogel auf angrenz. Fläche	Nahrungsgast	Brutpaarbestand in Hessen (HGON 2010)	Pot. betr. n. § 44 Abs. 1 BNatSchG	Pot. betr. n. § 44 Abs. 2 BNatSchG	Pot. betr. n. § 44 Abs. 3 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung	Erhaltungszustand in Hessen
5	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	1	-		74.000-90.000	nein	nein	nein	An einer Stelle am Südrand des Plangebiets vorkommend. Im Vorjahr weiter nördlich an einer Feldhecke außerhalb des Plangebiets. Der diesjährige Brutplatz wird voraussichtlich aufgegeben werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung der örtlichen Population ist dadurch jedoch nicht gegeben. Nach Einschätzung im benachbarten Plangebiet des BPlans Nr. 53 wird Art voraussichtlich leicht profitieren (EPPLER 2011).	Evtl. Anlage kleinerer Einzelhecken in offener Agrarlandschaft angrenzend an das Plangebiet	
5	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	1	-		53.000 bis 64.000	nein	nein	nein	Einzelpaar im alten Baumbestand der Lindenallee. Im Vorjahr in der gleichen Alle weiter nördlich (EPPLER 2011) Voraussichtlich nicht betroffen.	Erhaltung des älteren Baumbestands wie vorgesehen.	
6	Elster	<i>Pica pica</i>	-	1		30.000-50.000	nein	nein	nein	Kein negativer Einfluss anzunehmen. Wird durch Besucherverkehr wahrscheinlich eher noch gefördert.	Nicht erforderlich.	
7	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	1		50.000 bis 70.000	nein	nein	nein	An rauborkigen älteren Bäumen an der Lindenalle und dem südl. angrenzenden Gehölz. Da diese erhalten werden besteht kein negativer Einfluss.	Erhaltung rauborkiger älterer Bäume.	

Tab. 2:
 Artenschutzprüfung für verbreitete und häufige Arten im vereinfachten Verfahren (HMUEL 2009)

Zeile	Vogelart	wiss. Name	Brutvogel im Plangebiet (Anz.)	Brutvogel auf angrenz. Fläche	Nahrungsgast	Brutpaarbestand in Hessen (HGON 2010)	Pot. betr. n. § 44 Abs. 1 BNatSchG	Pot. betr. n. § 44 Abs. 2 BNatSchG	Pot. betr. n. § 44 Abs. 3 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensations-Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung	Erhaltungszustand in Hessen
8	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	1		100.000 bis 150.000	nein	nein	nein	Ein BP außerhalb des Einflussbereichs der Maßnahme. Nicht betroffen.	Erhaltung der Hecken im Gebiet und seiner Umgebung.	
9	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	1	-		158.000 bis 195.000	nein	nein	nein	Kommt v.a. in der Baumreihe im Anschluss an menschliche Siedlung vor. Kein negativer Einfluss.	Nicht erforderlich.	
10	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	1		5.000 bis 8.000	nein	nein	nein	Brutverdacht im südlich angrenzenden Gehölz. Kommt auch in Gärten an Siedlungsrändern. Durch Umwandlung des Ackers in offene Flächen u.U. sogar etwas gefördert. Kein negativer Einfluss.	Erhaltung des älteren Baumbestands im Gebiet und seiner Umgebung wie vorgesehen.	
11	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	1		58.000 bis 73.000	nein	nein	nein	Ein Paar im angrenzenden Siedlungsbereich. Durch offene Flächen von der Maßnahme sogar profitierend.	Nimmt auch Halbhöhlen-Nistkästen an.	
12	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	3	2		350.000 bis 450.000	nein	nein	nein	In mehreren Paaren in älteren Bäumen am Rand des Plangebiets. Kein negativer Einfluss.	Erhaltung älterer Bäume mit Höhlen. Nimmt Nistkästen gerne an.	
13	Mönchsgasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	3	1		326.000 bis 384.000	nein	nein	nein	In mehreren Paaren in dichten Gehölzen am Rand des Plangebiets und seiner Umgebung. Durch Pflanzung der Abstandshecke zur Straße möglicherweise profitierend. Kein negativer Einfluss anzunehmen.	Erhaltung und Erweiterung der Gehölze und Hecken.	

Tab. 2:
 Artenschutzprüfung für verbreitete und häufige Arten im vereinfachten Verfahren (HMUELV 2009)

Zeile	Vogelart	wiss. Name	Brutvogel im Plangebiet (Anz.)	Brutvogel auf angrenz. Fläche	Nahrungsgast	Brutpaarbestand in Hessen (HGON 2010)	Pot. betr. n. § 44 Abs. 1 BNatSchG	Pot. betr. n. § 44 Abs. 2 BNatSchG	Pot. betr. n. § 44 Abs. 3 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung	Erhaltungszustand in Hessen
14	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	3	2		5.000 bis 10.000	nein	nein	nein	In mehreren Paaren in dichteren Gehölzen am Rand des Plangebiets und seiner Umgebung. Durch Pflanzung der Abstandshecke zur Straße möglicherweise profitierend. Kein negativer Einfluss anzunehmen.	Erhaltung und Erweiterung der Gehölze und Hecken.	
15	Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	-	1		800-1.400	nein	nein	nein	Siehe Einzelbetrachtung unter 7.2.1.		
16	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	1		120.000 bis 150.000	nein	nein	nein	In höheren Bäumen im südlich angrenzenden Gehölz. Wird vom Besucherverkehr voraussichtlich profitieren.	Wegen flexibler Lebensraumsprüche keine besonderen Maßnahmen erforderlich.	
17	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	2	1		129.000 bis 220.000	nein	nein	nein	Auf höheren Bäumen im Randbereich des Plangebiets mit mehreren Paaren nistend, auch im Siedlungsrandbereich. Zusätzlich Nahrungsgäste aus der Umgebung auf den Äckern. Wird nicht nennenswert betroffen, möglicherweise sogar leicht gefördert.	Erhaltung von Bäumen und Hecken wie vorgesehen.	
18	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	1	-		196.000 bis 240.000	nein	nein	nein	In deckungs- und unterholzreicher Vegetation im Bereich der Lindenallee. Durch die Maßnahmen nicht negativ betroffen.	Erhaltung von Hecken und Unterholz.	

Tab. 2:
 Artenschutzprüfung für verbreitete und häufige Arten im vereinfachten Verfahren (HMUEL 2009)

Zeile	Vogelart	wiss. Name	Brutvogel im Plangebiet (Anz.)	Brutvogel auf angrenz. Fläche	Nahrungsgast	Brutpaarbestand in Hessen (HGON 2010)	Pot. betr. n. § 44 Abs. 1 BNatSchG	Pot. betr. n. § 44 Abs. 2 BNatSchG	Pot. betr. n. § 44 Abs. 3 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung	Erhaltungszustand in Hessen
19	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	2	2		186.000 bis 243.000	nein	nein	nein	In Höhlen größerer Bäume im Randbereich des Plangebiets in mehreren Paaren. Bei Erhaltung der älteren Bäume kein negativer Einfluss.	Erhaltung älterer Bäume mit Specht- und Fäulnishöhlen. Nimmt auch Nistkästen gerne an.	
20	Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	1	-		40.000 bis 60.000	nein	nein	nein	Im Randbereich des südlich angrenzenden Gehölzes ein Revierpaar. Bei Abgrenzung des Gehölzes gegen Betreten kein negativer Einfluss zu erwarten.	Abzäunung des Gehölzes gegen den Parkplatz.	
21	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	NG	3.500 bis 6.000	nein	nein	nein	Nahrungsgast im weiteren Umfeld. Durch Nutzungsänderung höchstens in geringem Umfang Verlust von Jagdhabitaten. In störungsfreien Zeiten auch weiterhin Nutzung des Areals möglich.	Schaffung von Ansitzmöglichkeiten im offenen Gelände der Umgebung.	
22	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	3		253.000 bis 293.000	nein	nein	nein	In Hecken mit höheren Bäumen, v.a. Weiden, mit mehreren Paaren im Umfeld des Plangebiets vorkommend. Nicht im engeren BPlanbereich. Kein negativer Einfluss zu erwarten.	Erhaltung des Baumbestands wie vorgesehen.	

Tab. 2:
Artenschutzprüfung für verbreitete und häufige Arten im vereinfachten Verfahren (HMUEL 2009)

8. Artenschutzrechtliche Prüfung Reptilienarten

Im Geltungsbereich des BPlans Nr. 54 konnten bei den Begehungen keine Reptilienarten nachgewiesen werden. Das dicht bewachsene Grünland und der Getreideacker bieten keine geeigneten Bedingungen für ein Vorkommen. Durch Entstehung offener Trittflächen werden sich die Bedingungen nach Einrichtung des Stellplatzes sogar etwas verbessern. Geschützte Reptilienarten sind damit von der Maßnahme nicht beeinträchtigt.

9. Artenschutzrechtliche Prüfung Feldhamster

Der östliche Teil des Geltungsbereichs des BPlans wurde 2012 als Getreideacker genutzt. Nach der Ernte wurde die Fläche am 25. Juli in engen Streifen vollständig begangen und auf Spuren und Bau des Feldhamsters abgesucht. Dabei wurden keine Anzeichen auf ein Vorkommen der Art festgestellt. Eine Beeinträchtigung einer Population des Feldhamsters liegt damit nicht vor.

10. Artenschutzrechtliche Prüfung: Fledermausarten

10.1. Artnachweise im Untersuchungsgebiet

Es wurden an drei Beobachtungsabenden 61 Lautaufnahmen von Fledermäusen erstellt, wobei nicht alle offensichtlich zur gleichen Art gehörenden Tiere aufgenommen wurden. Insbesondere gilt dies für die zahlreich im Gebiet und der weiteren Umgebung jagenden Zwergfledermäuse.

Insgesamt wurden folgende Arten festgestellt:

Die häufigste im Plangebiet angetroffene Art ist die **Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus***.

Zwischen den Bäumen der Odenwaldallee ist sie bereits ab der frühen Dämmerung teilweise sehr zahlreich zu beobachten, insbesondere bei leichtem Wind, bei dem sich Insekten in den Windschützten Bereichen zwischen den alten Lindenbäumen sammeln und von Zwergfledermäusen gejagt werden.

Nach Erkenntnissen aus dem Vorjahr (EPPLER 2011) ist die Art auch entlang der Weschnitz und seltener am nördlichen Ortsrand der Stadt Lorsch zu beobachten. Über den freien Ackerflächen sind nur sehr selten Zwergfledermäuse zu beobachten, da sie sich beim Transferflug gerne an Geländestrukturen orientieren.

Die im Gebiet auftretenden Zwergfledermäuse haben ihre Quartiere mit großer Wahrscheinlichkeit an Gebäuden im Stadtgebiet von Lorsch. Hier sind nach Erkenntnissen des NABU Bergstraße einige Quartiere bekannt.

In einigen Exemplaren konnte auch die **Breitflügelfledermaus *Eptesicus serotinus*** bei Jagd- und Transferflügen über dem Plangebiet nachgewiesen werden.

Die Art taucht ebenfalls zuerst am Ortsrand auf und weist wie auch die Zwergfledermaus eine Orientierungsbeziehung zu den Baumreihen der Lindenallee auf. Im Stadtgebiet von Lorsch sind Fortpflanzungsquartiere der Breitflügelfledermaus bekannt, aus denen die beobachteten Tiere im Plangebiet sehr wahrscheinlich stammen.

Eher in einzelnen Exemplaren und meist bei Transferflügen wurde der **Große Abendsegler *Nyctalus noctula*** festgestellt.

Nach Erkenntnissen aus dem Vorjahr (EPPLER 201) ist der Abendsegler am häufigsten im Bereich der Weschnitz zu beobachten, daneben auch über der Baumreihe der Lindenallee.

Vom Abendsegler sind in Südhessen keine Fortpflanzungsquartiere bekannt, es handelt sich hier ausschließlich um männliche Tiere, die ihre Quartiere in hohlen Bäumen in Wäldern haben und über weite Strecken hinweg Großinsekten jagen. Die Art jagt meist in größerer Höhe oberhalb der Baumwipfel.

Tab. 3: Nachweise und Verteilung der Fledermausarten im Untersuchungsgebiet

Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen	RL D	RL H	Bekannte Fundpunkte in Hessen	FFH-RL	Erhaltg.-zustand in Hessen
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Sehr zahlreich, Fortpflanzungsquartiere vermutlich im Siedlungsbereich der Stadt Lorsch liegend.		3	3494	IV	
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Vereinzelte Beobachtungen im Überflug. Jagdflüge über offenem Gelände und der Lindenalle.		3	641	IV	
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Mehrere Beobachtungen, früh auftauchende Individuen aus westlicher Richtung kommend, wahrsch. aus einer der bekannten Lorsch-Kolonien.	V	2	148	IV	

RLD= Rote Liste Deutschland, RLH = Rote Liste Hessen (V = Vorwarnliste, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet)

10.2 Artenschutzprüfung

Nach den Ergebnissen der Fledermausuntersuchung hat das Gebiet und seine nähere Umgebung eine hohe Bedeutung als Jagdgebiet besonders für die Zwerg-, aber auch für Breitflügelfledermäuse, die im Stadtgebiet von Lorsch ihre Wochenstuben- und Tagesquartiere beziehen. Große Abendsegler treten hier nur in einzelnen Exemplaren auf, ein besonderer Bezug zum Gebiet ist nur bedingt festzustellen.

Die Einzelprüfung erfolgt in nachfolgender Tab. 4:

Zeile	Fledermausart	wiss. Name	Quartier im Plan- gebiet (Anz.)	Bestand in Hessen	Pot. betr. n. § 44 Abs. 1 BNatSchG	Pot. betr. n. § 44 Abs. 2 BNatSchG	Pot. betr. n. § 44 Abs. 3 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf landespflegerische Ver- meidungs-/Kompensations-Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung	Erhaltungszu- stand in Hessen
1	Zwergfleder- maus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	0	3494 Fund- punkte	nein	nein	nein	Reproduktionsquartiere im Stadt- gebiet wahrscheinlich, von dort her Transferflüge nachgewiesen. Hohe Bedeutung als Jagdhabitat. Die Art jagt auch im Siedlungs- randbereich, ein Verlust an Jagd- habitaten findet bei Erhaltung der Gehölze nicht statt.	Schaffung von Teilflächen mit blütenreicher Vegetation als Nahrungsgrundlage für Insek- ten und damit für Fledermäuse als Insekten- fresser.	
2	Breitflügelfle- dermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	0	148 Fund- punkte	nein	nein	nein	Es gilt das Gleiche wie bei voriger Art. Das Plangebiet ist nur ein kleiner Teil der Jagdhabitats der lokalen Population.	Siehe Zwergfledermaus.	
4	Großer Abend- segler	<i>Nyctalus noctula</i>	0	641 Fund- punkte	nein	nein	nein	Transfer- und Jagdflüge über dem Plangebiet belegt. Durchschnittliche Bedeutung als Jagdhabitat. Keine negativen Einflüsse durch die geplanten Maßnahmen.	Erhaltung des alten Baumbestands als po- tenzielle Quartierbäume.	

Tab. 5: Artenschutzprüfung für verbreitete und häufige Arten im vereinfachten Verfahren (HMUELV 2009)

11. Zusammenfassung

Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?

NEIN

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Damit kommt das vorliegende Gutachten zu dem Ergebnis, dass unter der Voraussetzung der folgenden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bei keiner Art eine erhebliche Störung nach § 44 BNatSchG eintritt:

- Erhaltung der alten Baumbestände als potenzielle Quartierbäume und Jagdhabitats von Fledermäusen und Nachpflanzung altersbedingt ausfallender Bäume
- Erhaltung und Neuanlage von Hecken. Bei Baum- und Heckenpflanzungen ist auf autochthone Arten/Sorten zu achten.
- Schaffung von Ansitzen für Greifvögel und Eulen im angrenzenden Offenland.
- Schaffung von Teilflächen mit blütenreicher Vegetation als Nahrungsgrundlage für Insekten und damit für Insektenfresser unter den Vogel- und Fledermausarten.
- Abzäunung des Stellplatzgeländes zum südlich angrenzenden Gehölz in einer Weise, dass die Durchlässigkeit für mittelgroße Säuger (Igelgröße) weiterhin gewährleistet ist.

Die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind in den Planunterlagen verbindlich festzuschreiben.

Eine Ausnahmeprüfung ist damit nicht erforderlich.

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustands der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle / Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ **Tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 bis 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-Richtlinie erforderlich ist.**
- ☐ **Liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-Richtlinie**
- ☐ **Sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-Richtlinie**

12. Literatur

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55.

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

DIETZ, M & SIMON, M. (2006): Artensteckbrief Breitflügelfledermaus *Eptesicus serotinus* in Hessen. Gutachten im Auftrag von HessenForst FENA. 8 S.

DIETZ, M & SIMON, M. (2006): Artensteckbrief Großer Abendsegler *Nyctalus noctula* in Hessen. Gutachten im Auftrag von HessenForst FENA. 8 S.

DIETZ, M & SIMON, M. (2006): Artensteckbrief Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus* in Hessen. Gutachten im Auftrag von HessenForst FENA. 7 S.

EPPLER, G. (2011): Stadt Lorsch: BPlan Nr. 43 und 53 (Kulturachse und Freilichtmuseum Lauresham) und Umgebung: Artenschutzbeitrag. 88 S. Seeheim-Jugenheim.

EU-KOMMISSION (2007a): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC Final Version, February 2007.

EU-KOMMISSION (2007b): Auslegungsleitfaden zu Artikel 6 Absatz 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, Januar 2007.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUELV) (2009): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. 49 S. + Anhang.

HGON (Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz, Hrsg.)(1991/2000): Avifauna von Hessen. – Bd. 1 – 4, Echzell.

HGON & VSW (Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz & Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland) (2006): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens – 9. Fassung, Stand Juli 2006. – Vogel und Umwelt 17 (1): 3-51.

HGON (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. 527 S. Echzell.

INFRAPRO (2012): Stadt Lorsch: Bebauungsplan Nr. 54 „Wohnmobilstellplatz östlich der Odenwaldallee“ und teilbereichsbezogene Änderung Flächennutzungsplan. Entwurf Nov. 2012. 26. S. Heppenheim.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren. (www.umwelt.nrw.de/naturschutz/pdf/artenschutz_100413.pdf)

RUNGE, H., SIMON, M., WIDDIG, T., LOUIS, H.W. (2007): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. Endbericht. - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 3507 82 080. 97 + 279 S.

SÜDBECK, P. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 792 S. Radolfzell.

VSW (Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland) (2009): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. 29 S., Frankfurt.

13. Anhang

13.1. Verbreitungskarten der Vogelarten



- Grünfink ●
- Kohlmeise ●
- Hausrotschwanz ●
- Nachtigall ●
- Zilpzalp ●

Abb. 3: Revierzentren der Arten Grünfink, Kohlmeise, Hausrotschwanz, Nachtigall und Zilpzalp



- Mönchsgrasmücke ■
- Dorngrasmücke ■
- Buntspecht ■
- Amsel ■
- Star ■

Abb. 4: Revierzentren der Arten Mönchsgrasmücke, Dorngrasmücke, Buntspecht, Amsel und Star.



- Elster ▲
- Buchfink ▲
- Rotkehlchen ▲
- Ringeltaube ▲
- Grünspecht +
- Rabenkrähe ▲

Abb. 5: Revierzentren der Arten Elster, Buchfink, Rotkehlchen, Ringeltaube, Grünspecht und Rabenkrähe.



- Blaumeise 
- Gartengrasmücke 
- Sumpfrohrsänger 
- Pirol 
- Gartenbaumläufer 
- Eichelhäher 

Abb. 6: Revierzentren der Arten Blaumeise, Gartengrasmücke, Sumpfrohrsänger, Pirol, Gartenbaumläufer und Eichelhäher.

13.2. Fledermausarten: Signalaufnahmeprotokoll

Fledermaus-Aufnahmeprotokoll

Autor G. Eppler

Jahr: 2012

Lorsch: Lindenallee und angrenzendes Offenland

Nr.	Aufn.Nr.	Datum	Art(en)	Bemerkungen
1	00	28. Mai	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Aus westl. Richtung einfliegend, wahrsch. aus Kolonien im Lorsch Siedlungsbereich
2	01	28. Mai	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
3	02	28. Mai	<i>Eptesicus serotinus</i>	Überflug aus westl. Richtung
4	03	28. Mai	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
5	04	28. Mai	<i>Eptesicus serotinus</i>	Überflug aus westl. Richtung
6	05	28. Mai	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
7	06	28. Mai	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
8	07	28. Mai	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
9	08	28. Mai	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	2 Exp.
10	09	28. Mai	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
11	10	28. Mai	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
12	11	28. Mai	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
13	12	28. Mai	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
14	13	28. Mai	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
15	14	28. Mai	<i>Pipistrellus pipistrellus</i> und <i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler an Lindenallee entlang fliegend, Jagdflüge
16	15	28. Mai	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
17	16	28. Mai	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
18	17	28. Mai	<i>Nyctalus noctula</i>	Hoher Überflug von Süden her
19	18	28. Mai	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	

20	00	15. Juni	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zahlreich bes. in der Lindenallee jagend. Nur einzelne als Lautaufnahmen exemplarisch aufgenommen.
21	01	15. Juni	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
22	02	15. Juni	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
23	03	15. Juni	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
24	04	15. Juni	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
25	05	15. Juni	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	2 Exp.
26	06	15. Juni	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
27	07	15. Juni	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
28	08	15. Juni	<i>Nyctalus noctula</i>	Überflug aus südl. Richtung
29	09	15. Juni	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
30	10	15. Juni	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
31	11	15. Juni	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
32	12	15. Juni	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
33	13	15. Juni	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
34	14	15. Juni	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
35	15	15. Juni	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3 Exp.
36	16	15. Juni	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
37	17	15. Juni	<i>Eptesicus serotinus</i>	Jagdflug über Offenland
38	18	15. Juni	<i>Eptesicus serotinus</i>	
39	19	15. Juni	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
40	20	15. Juni	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
41	21	15. Juni	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
42	22	15. Juni	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	

43	01	23. Juli	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
44	02	23. Juli	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
45	03	23. Juli	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
46	04	23. Juli	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
47	05	23. Juli	<i>Eptesicus serotinus</i>	
48	06	23. Juli	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
49	07	23. Juli	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
50	08	23. Juli	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
51	09	23. Juli	<i>Eptesicus serotinus</i>	Jagdflüge über offenem Gelände im Plangebiet. Bis zu 3 Exp. zeitgleich gegen den Abendhimmel erkennbar.
52	10	23. Juli	<i>Eptesicus serotinus</i>	
53	11	23. Juli	<i>Eptesicus serotinus</i>	
54	12	23. Juli	<i>Eptesicus serotinus</i>	
55	13	23. Juli	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
56	14	23. Juli	<i>Eptesicus serotinus</i>	
57	15	23. Juli	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	2 Exp.
58	16	23. Juli	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
59	17	23. Juli	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
60	18	23. Juli	<i>Pipistrellus pipistrellus</i> und <i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler schwach im Hintergrund
61	19	23. Juli	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	